



Proz. Nr. 515-2026-2

Gegen dieses Urteil wurde Berufung erhoben.

Erstinstanzliches Strafgericht

Kollegialgericht

Vorsitz:	Huder
Richter:	Casty und Capeder
Aktuariat:	Hosang

Urteil

vom: 12. Mai 2026

mündlich begründet und eröffnet am: 12. Mai 2026

ohne schriftliche Begründung mitgeteilt am: 12. Mai 2026

mit schriftlicher Begründung mitgeteilt am: 17. September 2026

In der Strafsache

A._____ (beschuldigte Person)

privat verteidigt durch

Rechtsanwalt Dr. iur. Hans M. Weltert

betreffend

mehrfacher Betrug

Privatklägerschaft

B. _____

vertreten durch

Rechtsanwältin Dr. Nadja Majid

Das Regionalgericht Imboden stellt fest:

- A. Am 18. August 2021 ging bei der Staatsanwaltschaft Graubünden eine Verdachtsmeldung bezüglich Geldwäscherei des Bundesamts für Polizei fedpol ein. Darin ging es unter anderem um Geschäftsbeziehungen der C._____ GmbH sowie von A._____. Im Nachgang dazu nahm die Kantonspolizei Graubünden Ermittlungen gegen A._____ als Geschäftsführerin der C._____ GmbH auf.
- B. Am 6. Juli 2022 eröffnete die Staatsanwaltschaft Graubünden eine Strafuntersuchung gegen A._____ wegen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB sowie wegen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB.
- C. Am 23. Juni 2023 reichte die Anwaltskanzlei Kellerhals Carrard im Namen ihrer Mandantin, B._____, Strafanzeige gegen A._____ wegen Betrugs und Urkundenfälschung sowie eventualiter wegen Widerhandlungen gegen die aCovid-19-SBüV bzw. gegen das Covid-19-SBüG im Zusammenhang mit einem Covid-19-Kreditantrag zu Gunsten der D._____ AG in Liquidation bei der Staatsanwaltschaft Graubünden ein.
- D. Mit Verfügung vom 29. Mai 2024 stellte die Staatsanwaltschaft Graubünden die Strafuntersuchung wegen mehrfachen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB sowie wegen mehrfacher Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB gegen die Beschuldigte A._____ sowohl bezüglich der C._____ GmbH als auch bezüglich der D._____ AG in Liquidation ein.
- E. Gegen diese Einstellungsverfügung liess die B._____ am 7. Juni 2024 beim damaligen Kantonsgericht von Graubünden (heute Obergericht des Kantons Graubünden) Beschwerde erheben. Mit Beschluss vom 6. Dezember 2024 hob das Kantonsgericht von Graubünden die Einstellungsverfügung vom 29. Mai 2024 auf und wies die Sache zur Fortführung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurück.
- F. Am 8. Januar 2026 teilte die Staatsanwaltschaft Graubünden den Parteien den Abschluss der Strafuntersuchung mit. Gleichzeitig wurde die Anklageerhebung an das Gericht gemäss Art. 324 ff. StPO wegen mehrfachen Betrugs in Aussicht gestellt und eine Frist von zehn Tagen eingeräumt, um allfällige Beweisanträge zu stellen.

- G. Am 30. Januar 2026, gleichentags mitgeteilt, erging die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Graubünden. In dieser wird in Sachen gegen die Beschuldigte wie folgt Anklage erhoben:

1. Sachverhalt

Mehrfacher Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB

Die Beschuldigte beantragte am 26. März 2020 als Geschäftsführerin der C._____ GmbH bei der E._____ (nachfolgend: E._____) in O.1._____ einen Covid-19-Kredit in der Höhe von CHF 130'000.00. Gestützt auf die Angaben der Beschuldigten im Kreditantrag gewährte die E._____ der C._____ GmbH den beantragten Kredit in der Höhe von CHF 130'000.00. Dem Kontoauszug des Kontokorrents der C._____ GmbH mit der IBAN CH _____XY ist zu entnehmen, dass zwischen dem 4. Dezember 2018 und dem 30. November 2020 Gutschriften an die C._____ GmbH von der F._____ GmbH in der Höhe von insgesamt CHF 256'000.00 mit dem Zahlungsgrund «Darlehen» erfolgten. Dem soeben genannten Kontoauszug der B._____ GmbH ist weiter zu entnehmen, dass die Beschuldigte am 14. Dezember 2020 während der Dauer der Solidarbürgschaft eine Überweisung an die F._____ GmbH in der Höhe von CHF 150'000.00 tätigte. Bei dieser Überweisung vom 14. Dezember 2020 in der Höhe von CHF 150'000.00 handelte es sich aufgrund des zeitlichen Ablaufs um eine während der Dauer der Solidarbürgschaft unzulässige Rückzahlung des eingangs erwähnten Privatarlehens an die F._____ GmbH, bei welcher die Beschuldigte Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung ist. Die Beschuldigte verwendete die Gelder aus dem Covid-19-Kredit nicht ausschliesslich zur Liquiditätssicherung der C._____ GmbH. Indem die Beschuldigte das Geld an die F._____ GmbH überweis, verwendete die Beschuldigte das Geld aus dem Covid-19-Kredit gemäss der von ihr unterzeichneten Kreditvereinbarung nicht für den laufenden Betrieb und Unterhalt der C._____ GmbH, um den Betrieb der Gesellschaft aufrecht zu erhalten. Zudem beschloss die ordentliche Gesellschafterversammlung an der ordentlichen Gesellschafterversammlung vom 13. Dezember 2023 eine Dividendenausschüttung in der Höhe von CHF 200'000.00. Gestützt auf diesen Beschluss bezahlte die Beschuldigte eine Dividende in der Höhe von CHF 200'000.00 an die Gesellschafterin, die G._____ Holding AG. Am 6. Mai 2024 beschloss die Gesellschafterversammlung erneut die Auszahlung einer Dividende in der Höhe von CHF 23'500.00 an die Gesellschafterin, die G._____ Holding AG. Die Beschuldigte schüttete somit während der Dauer der Solidarbürgschaft in unzulässiger Weise Dividenden in der Höhe von mindestens CHF 223'500.00 aus.

Ebenfalls am 26. März 2020 beantragte die Beschuldigte als Geschäftsführerin und Präsidentin des Verwaltungsrates der D._____ AG in Liq. bei der H._____ AG in O.2._____ einen Covid-19-Kredit in der Höhe von CHF 110'000.00. Gestützt auf die Angaben der Beschuldigten im Kreditantrag gewährte die H._____ AG der D._____ AG

in Liq. einen Kredit in der Höhe von CHF 110'000.00. Dem Kontoauszug betreffend das Konto der D._____ AG in Liq. mit der IBAN CH _____XZ ist zu entnehmen, dass die Beschuldigte am 1. April 2021 eine Überweisung in der Höhe von CHF 5'000.00 auf ein Konto der F._____ GmbH tätigte. Ebenso tätigte die Beschuldigte am 21. Mai 2021 eine Überweisung in der Höhe von CHF 68'692.75 an die I._____. Bei der Überweisung von CHF 5'000.00 an die F._____ GmbH handelte es sich um eine während der Dauer der Solidarbürgschaft unzulässige Rückzahlung eines Darlehens. Ebenso nahm die Beschuldigte mit der Überweisung von CHF 68'692.75 an die I._____, deren Geschäftsführerin sie ist, eine unzulässige Überweisung während der Dauer der Solidarbürgschaft vor, die nicht zur Liquiditätssicherung der D._____ AG in Liq. diente, da die D._____ AG in Liq. das J._____ in O.2._____ lediglich bis zum 31. Dezember 2021 führte.

Die Beschuldigte sicherte mit der Unterzeichnung der beiden Kreditantragsformularen vom 26. März 2020 durch aktives Markieren der entsprechenden Kästchen wahrheitswidrig zu, dass die C._____ GmbH und die D._____ AG in Liq. während der Dauer der Solidarbürgschaft keine Aktivdarlehen gewährt, keine Privat- und Aktionärsdarlehen refinanziert und keine (verdeckten) Dividenden ausschüttet. Die Beschuldigte schüttete als Geschäftsführerin der C._____ GmbH nun während der Dauer der Solidarbürgschaft Dividenden in der Höhe von CHF 223'500.00 aus. Des Weiteren verwendete die Beschuldigte insgesamt CHF 73'692.75 (CHF 5'000.00 + CHF 68'692.75) nicht für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse der D._____ AG in Liq. Dies war von der Beschuldigten bereits bei Abschluss der Kreditanträge so geplant, weshalb die Beschuldigten ihre Falschangaben bei Antragsunterzeichnung bewusst gewesen war. Dies vorliegend umso mehr bei der D._____ AG in Liq., da diese bereits bei Kreditantrag im März 2020 keinen aktiven Geschäftsbetrieb mehr führte. Mit der wahrheitswidrigen Unterzeichnung der Anträge erklärte die Beschuldigte gegenüber der E._____ und der H._____ AG falsche Tatsachen. Daraufhin überwiesen die Banken der C._____ GmbH und der D._____ AG in Liq. zwei Kredite in der Höhe von CHF 130'000.00 und CHF 110'000.00. Die Beschuldigte wusste aufgrund der klaren Regelung des Bundes bei der Covid-19-Kreditvergabe, welche ebengerade formlos und unbürokratisch von statten gehen sollte, dass eine Überprüfung von falschen Angaben zur Erlangung eines Kredites unterbleiben wird. Die Beschuldigte täuschte somit die Banken wissentlich und willentlich in arglistiger Weise. Da die Banken im Rahmen der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung den jeweiligen Kreditbetrag mit den falschen Angaben der Beschuldigten bezüglich der Verwendung der Kredite guthiessen, gingen die E._____ und die H._____ AG irrtümlicherweise davon aus, dass die Voraussetzungen für die Kreditgewährung in der fraglichen Höhe erfüllt sind. Die Beschuldigte führte die Banken wissentlich und willentlich in die Irre. In diesem Irrtum überwiesen die Banken der C._____ GmbH und der D._____ in Liq. AG die Kredite in einer Höhe von insgesamt CHF 240'000.00. Der Zusammenhang zwischen den falschen Angaben, dem Irrtum und der Auszahlung steht

somit ausser Frage. Indem die C._____ GmbH und die D._____ AG in Liq. die Kredite zu Unrecht erhielten, gereichten die CHF 240'000.00 von Beginn an dem Bund, welcher diesen Betrag zur Absicherung rückstellen musste, zum Schaden und die Beschuldigte wurde im Gegenzug um diesen Betrag unrechtmässig bereichert, was die Beschuldigte eben gerade beabsichtigte, da die Banken die Beschuldigten die Kredite nicht gewährt hätten, wenn die Beschuldigte wahrheitsgemässe Angaben bei der Verwendung des Geldes gemacht hätte.

Akten: act. 1.30; 2.39 bis 2.47, Dossier 4a und 4b, Dossier 5

- H. Die B._____ bezifferte und begründete ihre Zivilforderung in Höhe von CHF 128'653.10 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 26. Oktober 2021 aus der Honorierung der Bürgschaft für den Kredit der C._____ GmbH sowie ihre Zivilforderung in Höhe von CHF 99'304.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 20. März 2023 aus der Honorierung der Bürgschaft für den Kredit der D._____ AG mit Eingabe vom 17. März 2026 (act. 8).
- I. Die Hauptverhandlung, zu der mit prozessleitender Verfügung vom 2. März 2026 vorgeladen wurde, fand am 28. April 2026 statt. Anwesend waren die Beschuldigte A._____ in Begleitung ihres privaten Verteidigers Rechtsanwalt Dr. iur. Hans M. Weltert sowie Staatsanwalt lic. iur. Jürg Hitz. Die B._____ wurde auf Gesuch hin von der Teilnahme an der Hauptverhandlung dispensiert. Im Übrigen wird auf das separat ausgefertigte Protokoll verwiesen. Die Parteien stellten folgende Schlussanträge (Art. 81 Abs. 2 lit. d StPO):

Anträge Staatsanwaltschaft Graubünden:

1. A._____ sei wegen mehrfachen Betruges gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.
2. Dafür sei A._____ mit einer Freiheitsstrafe von 24 Monaten, bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren, zu bestrafen.
3. Kostenfolge sei die gesetzliche zulasten die Beschuldigten.

Anträge Privatklägerschaft:

B._____ (gemäss Eingabe vom 17. März 2026 [act. 8]):

1. Die Beschuldigte sei zu verurteilen, der Privatklägerin, der B._____, CHF 128'653.10 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 26. Oktober 2021 aus der Honorierung der Bürgschaft für den Kredit der C._____ GmbH zu bezahlen.
2. Die Beschuldigte sei zu verurteilen, der Privatklägerin, der B._____, CHF 99'304.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 20. März 2023 aus der Honorierung der Bürgschaft für den Kredit der D._____ AG zu bezahlen.
3. Der Privatklägerin, der B._____, sei eine Parteientschädigung im Umfang von CHF 5'155.15 (zuzüglich MWST) zuzusprechen.

Anträge beschuldigte Person:

1. Die Angeschuldigte sei von Schuld und Strafe in allen Anklagepunkten freizusprechen.
2. Es sei festzustellen, dass das Beschleunigungsgebot verletzt ist.
3. Der Angeschuldigten sei eine gerichtsübliche Genugtuung in der Höhe von CHF 5'000.00 zuzusprechen
4. Die Zivilansprüche seien abzuweisen, eventualiter seien diese in das Zivilverfahren zu verweisen.
5. Die Kostennote sei gutzuheissen.
6. Unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Staatskasse, allenfalls der Privatklägerin.

- J. Das Gericht hat das Urteil an der Urteilseröffnung vom 12. Mai 2026 mündlich begründet und es den Parteien gestützt auf Art. 82 Abs. 1 lit. a und b StPO am 12. Mai 2026 ohne schriftliche Begründung mitgeteilt. Mit Eingabe vom 13. Mai 2026, beim Gericht eingegangen am 18. Mai 2026, hat A._____ und mit Eingabe vom 19. Mai 2026, beim Gericht eingegangen am 20. Mai 2026, hat die Staatsanwaltschaft Graubünden Berufung gegen das vorliegende Strafurteil angemeldet, weshalb es nachfolgend schriftlich zu begründen ist (Art. 82 Abs. 2 lit. b StPO).

Das Regionalgericht Imboden zieht in Erwägung:

1. Zuständigkeit

Die örtliche Zuständigkeit zur Beurteilung der vorliegenden Strafsache ist gemäss Art. 31 Abs. 1 StPO in Verbindung mit Art. 34 Abs. 1 StPO gegeben. Die sachliche Zuständigkeit folgt aus Art. 19 Abs. 3 EGzStPO.

2. Covid-19-Pandemie

Die vorliegend zu beurteilenden Sachverhalte ereigneten sich während der Covid-19-Pandemie und betten sich in folgende Rahmenbedingungen ein:

Nachdem der Bundesrat am 16. März 2020 die ausserordentliche Lage ausgerufen hatte, verabschiedete er am 20. März 2020 ein Massnahmenpaket zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen des Coronavirus. Dieses hatte unter anderem das Ziel, namentlich kleine und mittlere Unternehmen vor dem Konkurs infolge pandemiebedingter Liquiditätsengpässe zu bewahren. Mithilfe von Überbrückungskrediten sollte den Unternehmen Liquidität zur Verfügung gestellt werden, damit sie ungeachtet der durch die Pandemie verursachten Einnahmehausfälle ihre laufenden Fixkosten decken konnten. Zu diesem Zweck wurde die Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung (Covid-19-SBüV; AS 2020 1077; in Kraft bis 18. Dezember 2020) erlassen, welche den betroffenen Unternehmen im Bedarfsfall einen raschen, unbürokratischen Zugang zu Liquidität in Form von verbürgten Krediten ermöglichte. Dabei kam bei Krediten bis zu CHF 500'000.00 ein vereinfachtes Verfahren zur Anwendung, das auf Selbstdeklaration beruhte und einzig eine formelle, summarische Prüfung beinhaltete (Urteile 6B_963/2024 vom 21. Oktober 2025 E. 2.1; 7B_274/2022 vom 1. März 2024 E. 2.1 mit Hinweisen; vgl. Erläuterungen des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD zur Verordnung zur Gewährung von Krediten und Solidarbürgschaften in Folge des Coronavirus vom 14. April 2020 [nachfolgend: Erläuterungen aCovid-19-SBüV], S. 2 ff.).

3. Beweislast und Beweiswürdigung; Grundsätze

Zur Ermittlung des rechtserheblichen Sachverhalts sind die Aussagen der Beschuldigten sowie der übrigen sich in den Akten befindenden Beweismittel einer umfassenden Prüfung und Würdigung zu unterziehen; dies unter Beachtung nachfolgender Grundsätze:

Die Beweislast für die der beschuldigten Person zur Last gelegten Taten liegt gemäss der in Art. 10 Abs. 1 StPO genannten Unschuldsvermutung (wie sie sich im Übrigen bereits aus Art. 6 Ziff. 2 EMRK und Art. 32 Abs. 1 BV ergibt) grundsätzlich beim Staat (Jositsch/Schmid, Handbuch des schweizerischen Strafprozessrechts, 4. Auflage, Zürich 2023, N 215 ff.; Tophinke, in: Niggli/Heer/Wiprächtinger [Hrsg.], Basler Kommentar, Schweizerische Strafprozessordnung/Jugendstrafprozessordnung, 3. Auflage, Basel 2023, N 19 ff. zu Art. 10 StPO). Bei der Würdigung der Beweismittel entscheidet das Gericht nach Massgabe von Art. 10 Abs. 2 StPO frei, das heisst ohne Bindung an feste Beweisregeln. Es gibt weder einen *numerus clausus* der Beweismittel noch existiert unter ihnen eine Rangordnung. Diese Vorgehensweise soll es ermöglichen, dem Strafurteil – in Fortführung des in Art. 6 StPO statuierten Untersuchungsgrundsatzes – ein grösstmögliches Mass an materieller Wahrheit zugrunde zu legen (Jositsch/Schmid, a.a.O., N 153 und 225; Tophinke, Basler Kommentar, a.a.O., N 42 zu Art. 10 StPO). An den Tatbeweis, welcher insbesondere den Nachweis aller objektiven und subjektiven Tatbestandselemente zu umfassen hat, sind hohe Anforderungen zu stellen. Verlangt wird mehr als eine blossе Wahrscheinlichkeit, nicht aber ein absoluter Beweis der Täterschaft, denn mit solcher Gewissheit lassen sich infolge der Unzulänglichkeit des menschlichen Erkenntnisvermögens Tatsachen kaum je beweisen. Für die richterliche Überzeugung ist ein jeden vernünftigen Zweifel ausschliessendes Urteil eines besonnenen und lebenserfahrenen Beobachters erforderlich (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.3). Andererseits rechtfertigt eine theoretisch entfernte Möglichkeit, dass sich der Sachverhalt anders zugetragen haben könnte, keinen Freispruch. Nach der in Art. 10 Abs. 3 StPO enthaltenen Regel „in dubio pro reo“ (im Zweifel für den Angeklagten) darf sich der Strafrichter jedoch nicht von der Existenz eines für den Beschuldigten ungünstigen Sachverhaltes überzeugt erklären, wenn bei objektiver Betrachtungsweise erhebliche oder unüberwindliche Zweifel am Tat- oder Schuldbeweis zurückbleiben (Tophinke, Basler Kommentar, a.a.O., N 75 ff. zu Art. 10 StPO; BGE 138 V 74 E. 7; BGE 124 IV 88). Die Regel besagt indessen nicht, dass beim Vorliegen sich widersprechender Beweismittel (namentlich wenn Aussage gegen Aussage steht) vom Gericht automatisch die für die beschuldigte Person günstigere Ausgangslage zu berücksichtigen wäre. Vielmehr ist anhand sämtlicher sich aus den Akten ergebender Umstände zu untersuchen, ob die Darstellung der Staatsanwaltschaft oder jene die Beschuldigten Person den Richter zu überzeugen vermag. Nur für den Fall, dass eine solche Überzeugung weder in der einen noch in der anderen Richtung zu gewinnen ist und somit relevante Zweifel daran

verbleiben, welcher von mehreren in Betracht kommenden Geschehensabläufen zutreffend ist, hat in Beachtung der genannten Beweiswürdigungsregel ein Freispruch zu erfolgen (BGE 144 IV 345 E. 2.2.3.1 ff.; Wohlers, in: Donatsch/Lieber/Summers/Wohlers [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 3. Auflage, Zürich 2020, N 12 zu Art. 10 StPO; Jositsch/Schmid, a.a.O., N 235; BGE 137 IV 122 E. 3.3).

Ausgehend von diesen grundsätzlichen Überlegungen ist festzuhalten, dass im vorliegenden Strafurteil zunächst die Umschreibung der einschlägigen, in der Anklageschrift genannten Straftatbestände erfolgt. Daran schliessen sich jeweils Beweiswürdigung und rechtliche Subsumtion des Täterverhaltens an.

4. Mehrfacher Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB

Gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB macht sich des Betruges schuldig, wer in der Absicht, sich oder einen andern unrechtmässig zu bereichern, jemanden durch Vor Spiegelung oder Unterdrückung von Tatsachen arglistig irreführt und so den Irrenden zu einem Verhalten bestimmt, wodurch dieser sich selbst oder einen andern am Vermögen schädigt. Angriffsmittel des Betruges ist die Täuschung des Opfers. Dabei handelt es sich um eine unrichtige Erklärung über Tatsachen, die darauf gerichtet ist, beim andern eine von der Wirklichkeit abweichende Vorstellung hervorzurufen. Die Täuschung kann nicht nur durch eine ausdrückliche Erklärung erfolgen, sondern auch durch konkludentes Verhalten. Eine konkludente Täuschung liegt vor, wenn dem Verhalten des Täters im sozialen Verkehr ein Erklärungswert zukommt (BGE 147 IV 73 E. 3.1 mit Hinweisen). Unter besonderen Umständen kann auch das Unterlassen einer Aufklärung die Annahme einer Täuschung begründen, wobei eine solche Rechtspflicht nicht leichthin anzunehmen ist. Gefordert ist eine Garantenpflicht im Sinne einer qualifizierten Rechtspflicht zum Tätigwerden (Maeder/Niggli, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht II, Art. 137-392 StGB, 4. Auflage 2019, N 55 ff. zu Art. 146 StGB). Der Tatbestand erfordert eine arglistige Täuschung. Arglist im Sinne von Art. 146 Abs. 1 StGB ist gegeben, wenn der Täter ein ganzes Lügengebäude errichtet oder sich besonderer Machenschaften oder Kniffe bedient (BGE 135 IV 76 E. 5.2 mit Hinweisen). Besondere Machenschaften können namentlich vorliegen, wenn der Täter gefälschte oder rechtswidrig erlangte Urkunden oder inhaltlich unwahre Belege verwendet (Schlegel, in: Wohlers/Gothenzi/Schlegel [Hrsg.], Schweizerisches Strafgesetzbuch, Handkommentar, 5. Auflage 2024, N 11 zu Art 146 StGB). Arglist wird auch bei einfachen falschen Angaben bejaht, wenn

deren Überprüfung nicht oder nur mit besonderer Mühe möglich oder nicht zumutbar ist, und wenn der Täter das Opfer von der möglichen Überprüfung abhält oder nach den Umständen voraussieht, dass dieses die Überprüfung der Angaben aufgrund eines besonderen Vertrauensverhältnisses unterlassen werde (BGE 143 IV 302 E. 1.3.1; 135 IV 76 E. 5.2). Ob die Täuschung arglistig ist, hängt nicht davon ab, ob sie gelingt oder nicht. Der Betroffene muss aber, um strafrechtlich geschützt zu werden, ein Mindestmass an Aufmerksamkeit an den Tag legen. Die Opfermitverantwortung richtet sich nach einem individuellen Massstab, wobei nicht jede „Fahrlässigkeit“ das betrügerische Verhalten des Täters in den Hintergrund treten lässt, sondern nur eigentliche Leichtfertigkeit (BGE 135 IV 76 E. 5.2). Als Folge der Täuschung muss der Getäuschte, dessen Vorstellung von der Wirklichkeit abweicht, zu einer Vermögensverfügung veranlasst werden. Damit wird ein ursächliches Bindeglied zwischen Irrtum und Vermögensverfügung hergestellt. Zwischen Täuschung, Irrtum und Vermögensdisposition muss somit ein Motivationszusammenhang bestehen (BGE 128 IV 255 E. 2e/aa; 126 IV 113 E. 3a). Als Vermögensverfügung gilt grundsätzlich jedes Handeln oder Unterlassen, das eine Vermögensverminderung unmittelbar herbeiführt. Die schädigende Vermögensdisposition besteht beim Covid-19-Kredit in der Auszahlung des Kredits, auf den kein Anspruch bestand. Der Schaden ist zu bejahen, wenn die Rückzahlung des in Anspruch genommenen Kredits gefährdet war. Dass der Kredit später zurückbezahlt wurde, schliesst eine Schädigung nicht aus, da ein vorübergehender Schaden genügt (vgl. BGE 150 IV 169 E. 5.2; Urteile 6B_1524/2022 vom 7. Juni 2024 E. 2.4.2; 6B_1248/2022 vom 8. April 2024 E. 6.2). Der Vermögensschaden tritt nach der Rechtsprechung bei der sich für die Rückzahlung des Covid-19-Kredits verbürgenden Bürgschaftsgenossenschaft ein, weshalb ein sog. Dreiecksbetrug vorliegt (BGE 150 IV 169 E. 5.2.2; Urteil 6B_95/2024 vom 6. Februar 2025 E. 3.2.7). Subjektiv werden Vorsatz und die Absicht unrechtmässiger Bereicherung verlangt. Der Täter muss also den Erfolg mit Wissen und Willen anstreben, wobei die Inkaufnahme der Schädigung genügt (Eventualvorsatz). Die Absicht unrechtmässiger Bereicherung besteht im Erlangen einer rechtswidrigen wirtschaftlichen Besserstellung.

5. Überweisung in der Höhe von CHF 150'000.00 am 14. Dezember 2020 von der C. _____ GmbH an die F. _____ GmbH

5.1. Sachverhalt gemäss Anklageschrift

Gemäss Anklageschrift wird der Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, am 14. Dezember 2020 während der Dauer der Solidarbürgschaft eine Überweisung an die C. _____ GmbH in der Höhe von CHF 150'000.00 getätigt zu haben. Bei dieser Überweisung habe es sich aufgrund des zeitlichen Ablaufs um eine während der Dauer der Solidarbürgschaft unzulässige Rückzahlung eines Privatdarlehens an die F. _____ GmbH gehandelt, bei welcher die Beschuldigte Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung gewesen sei. Indem die Beschuldigte das Geld an die F. _____ GmbH überwiesen habe, habe sie das Geld aus dem Covid-19-Kredit gemäss der von ihr unterzeichneten Kreditvereinbarung nicht für den laufenden Betrieb und Unterhalt der C. _____ GmbH verwendet und damit nicht ausschliesslich zur Liquiditätssicherung der C. _____ GmbH.

Es ist unbestritten und aktenkundig belegt, dass die Beschuldigte am 26. März 2020 als Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift der C. _____ GmbH bei der E. _____ (nachfolgend: E. _____) in O.1. _____ einen Covid-19-Kredit in der Höhe von CHF 130'000.00 beantragte (act. 1/2.6). Gestützt auf die Angaben der Beschuldigten im Kreditantrag gewährte die E. _____ der C. _____ GmbH den beantragten Kredit in der Höhe von CHF 130'000.00 (act. 1/4a.14). Dem Kontoauszug des Kontokorrents der C. _____ GmbH bei der E. _____ mit der IBAN CH _____XY ist weiter zu entnehmen, dass zwischen dem 4. Dezember 2018 und dem 30. November 2020 diverse Gutschriften an die C. _____ GmbH von der F. _____ GmbH in der Höhe von insgesamt CHF 256'000.00 mit dem Zahlungsgrund "Darlehen" erfolgten (act. 1/4a.23). Gemäss Angaben der Beschuldigten waren diese Darlehen an die C. _____ GmbH für den Bau des J. _____ in O.1. _____ gezahlt worden (act. 1/1.30, S. 2/Frage 1). Dem Kontoauszug bzw. den Belastungsanzeigen der C. _____ GmbH ist weiter zu entnehmen, dass die Beschuldigte am 14. Dezember 2020, somit während der Dauer der Solidarbürgschaft, eine Überweisung an die F. _____ GmbH in der Höhe von CHF 150'000.00 tätigte (act. 1/4b.9, S. 104). Streitig ist jedoch, aus welchem Grund diese Überweisung erfolgte. Während die Staatsanwaltschaft auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. April 2026 daran festhielt, dass es sich dabei um eine unzulässige Darlehensrückzahlung gehandelt habe (act. 18, S. 4 f.), machte die Beschuldigte und die Verteidigung stets geltend, dass es einen

operativen Grund und somit eine tatsächlich erbrachte Gegenleistung für die Zahlung gegeben habe und es daher keine unzulässige Darlehensrückzahlung gewesen sei (act. 17, S. 7; act. 1/1.30, Frage 2; act. 19, S. 11/Ziffer 8.b-l.).

5.2. Ausführungen der Beschuldigten

Gemäss den Ausführungen der Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. April 2026, handle es sich bei dieser Zahlung in der Höhe von CHF 150'000.00 keinesfalls um eine Darlehensrückzahlung. Vielmehr gehe es dabei um eine Rechnung, die bezahlt worden sei. Zu dieser Zahlung gäbe es einen Vertrag und eine dazugehörige Rechnung. Es gäbe insgesamt drei Dokumente, die für diese Zahlung wichtig seien. Zuerst habe es den Vertrag vom 8. Mai 2020 gegeben, da habe man beschlossen, die Partnerschaft zwischen der K.____, dem L.____, der M.____ und der C.____ GmbH aufzulösen und dass die Ausstellung einen anderen Standort suche. Ab dem 19. Juni 2020 sei dann klar gewesen, dass die Ausstellung nicht nach O.3.____ oder O.4.____ gehe, sondern in die Westschweiz. Sie hätten diesen wichtigen Vertrag vom 8. Mai 2020 dem Gericht eingereicht. Im Vertrag stehe, dass die C.____ GmbH den Abbau, den Transport und die Lagerung der Ausstellung bezahlen müsse. Am 19. Juni 2020 sei dann schliesslich klar gewesen, wer was mache. Die ausführende Kraft sei die F.____ GmbH gewesen, welche der C.____ GmbH anschliessend dafür Rechnung gestellt habe (act. 17, S. 7).

5.3. C.____ GmbH und F.____ GmbH

Folgende urkundlich belegten Fakten sind über die C.____ GmbH festzuhalten: Die C.____ GmbH (CHE-____) wurde am 23. Februar 2018 ins Handelsregister des Kantons Graubünden eingetragen. Einzige Gesellschafterin war die G.____ Holding AG (CHE-____). Die Beschuldigte war Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift der C.____ GmbH. Die Gesellschaft bezweckt(e) unter anderem das Betreiben von Freizeit-Anlagen sowie Beratungen im edukativen, spielerischen Bereich. Die Gesellschaft hatte ihren Sitz bei ihrer Gründung an der ____ in O.1.____, somit im N.____. Die C.____ GmbH war die Mieterin der Räumlichkeiten im N.____, in welchem die O.____ Ausstellung betrieben worden war. Gemäss der offiziellen Pressemitteilung wurde die O.____ Ausstellung im N.____ am ____ eröffnet. Im Januar 2022 verlegte die Gesellschaft ihren Sitz nach O.5.____. Mit Urteil vom 28. Februar 2025 hat das Konkursgericht des Bezirksgerichts Meilen mit Wirkung ab dem 28. Februar 2025

über die bereits aufgelöste C._____ GmbH den Konkurs eröffnet. Das Konkursverfahren ist mit Urteil desselben Gerichts am 28. Februar 2025 mangels Aktiven eingestellt worden.

Die C._____ GmbH, somit die Empfängerin der CHF 150'000.00, wurde am 5. März 2004 im Handelsregister eingetragen. Die Beschuldigte war Gesellschafterin und Vorsitzende der Geschäftsführung dieser Gesellschaft. Die Aktiven und Passiven der Gesellschaft sind infolge Fusion auf die G._____ Holding AG in O.5._____ (CHE-_____) übergegangen und die Gesellschaft selbst wurde am 26. Juni 2024 im Handelsregister gelöscht. Die G._____ Holding AG ist – im Gegensatz zur F._____ GmbH und zur C._____ GmbH – heute noch aktiv und die Beschuldigte ist bis heute Präsidentin des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift.

5.4. Würdigung der Beweismittel

In den Akten befindet sich zum einen die unterzeichnete "Abschlussvereinbarung im Zusammenhang mit den Exponaten in den ex. Mieträumlichkeiten C._____ GmbH" zwischen der Eigentümerin und Vermieterin, der K._____ Anlagestiftung, der C._____ GmbH als Mieterin und dem Kanton O.6._____ als Miteigentümerin der Exponate vom 20. April/29. April/8. Mai 2020 (act. 24). Da lediglich ein Deckblatt, eine Seite mit einer Präambel und eine Seite mit allen Unterschriften vorliegt und die Seiten nicht nummeriert sind, ist unklar, ob damit die vollständige Vereinbarung vorliegt. In der Vereinbarung ist insbesondere festgehalten, dass sämtliche Kosten für den Rückbau und den Abtransport der Exponate aus den bisherigen Mietflächen in der Liegenschaft "N._____ Hauptbau" in O.1._____ zulasten der C._____ GmbH gehen. Weiter befindet sich die unterzeichnete Vereinbarung zwischen der F._____ GmbH und dem Kanton O.6._____ vom 16./19. Juni 2020 betreffend "ehemalige Ausstellungsexponate der D._____ O.1._____ (neu: Wanderausstellung für die P._____)" in den Akten (act. 25). Darin verpflichtet sich die F._____ GmbH, die Exponate der speziellen Wanderausstellung für den Kanton O.6._____ in O.1._____ abzubauen, zu transportieren, zu lagern und für die Ausstellung aufzubauen (act. 25, S. 3). Wie aus dem Vertrag zu entnehmen ist, hat die F._____ GmbH über ihre Schwestergesellschaft C._____ GmbH mit finanzieller Unterstützung des Q._____ Ausstellungsexponate gebaut und zwischen Dezember 2018 und März 2020 im P._____ O.1._____ die Ausstellung O._____ betrieben. Einzelne Ausstellungsexponate würden nun als Wanderausstellung für den Kanton O.6._____ genutzt werden (act. 25, S. 2). Gemäss Ausführungen

der Beschuldigten anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme vom 30. Oktober 2025 habe der Kanton O.6._____ damals befürchtet, dass die C._____ GmbH kurz vor dem Konkurs stehe und habe deshalb den Vertrag mit der F._____ GmbH abschliessen wollen und nicht mit der C._____ GmbH (act. 1/1.30, S. 3/Frage 3).

Weiter befindet sich auch eine Rechnung der F._____ GmbH adressiert an die C._____ GmbH betreffend "Umbau Ausstellung O.1._____" vom 1. Dezember 2020 in der Höhe von CHF 150'000.00 (act. 26) in den Akten. Darin werden Kosten für den Abbau, Lagerung Transport und Aufbau gemäss Vertrag mit dem Q._____ vom 19. Juni 2020 pauschal in Rechnung gestellt. Gemäss Auszug aus dem Konto der C._____ GmbH wurde am 14. Dezember 2020 eine Überweisung per e-Banking Auftrag an die F._____ GmbH in der Höhe von CHF 150'000.00 getätigt. Der Grund für die Überweisung ist aus dem e-Banking Auftrag jedoch nicht ersichtlich (act. 1/4b.14, S. 4). Auch aus der Belastungsanzeige vom 14. Dezember 2020 (act. 1/4b.9, S. 104) sind keinerlei Informationen zum Zahlungsgrund zu entnehmen. Es ist somit nicht belegt, dass mit der Zahlung vom 14. Dezember 2020 tatsächlich, wie von der Beschuldigten behauptet, die von ihr eingereichte Rechnung der F._____ GmbH vom 1. Dezember 2020 (act. 26) bezahlt worden ist. Ob sich die besagte Rechnung tatsächlich auch in der Buchhaltung der beiden Gesellschaften befindet und wie sie dort verbucht worden ist oder ob die Rechnung vom 1. Dezember 2020 allenfalls erst im Nachhinein erstellt worden ist, lässt sich anhand der dem Gericht vorliegenden Akten jedoch nicht überprüfen. Die Buchhaltungen der beiden Gesellschaften befinden sich nicht bei den Akten und können somit auch nicht zu Beweis Zwecken herangezogen werden. Es sind somit noch die weiteren, sich in den Akten befindenden, Beweismittel heranzuziehen und zu würdigen.

Gemäss Ausführungen der Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. April 2026 war der Wiederaufbau der Ausstellung in O.7._____ etwa für Dezember 2020 oder das 1. Quartal 2021 geplant gewesen. Man habe aufpassen müssen und man habe auch Angst vor einem erneuten Lockdown gehabt. Da habe sie aber keine Mitarbeiter mehr gehabt. Somit sei klar gewesen, dass sich das Mutterhaus, also die F._____ GmbH mit Sitz in O.5._____, als Generalunternehmerin um den Umzug kümmern müsse. Im Vertrag vom 8. Mai 2020 sei zudem festgelegt worden, dass die C._____ GmbH das bezahlen müsse. Die Regierung des Kantons O.6._____ habe keine Lust gehabt, einen Abbau und

erneuten Aufbau der Ausstellung zu bezahlen. Darum sei dieser Vertrag so zustande gekommen. Die R._____ SA sei sodann die ausführende Kraft gewesen. Diese Gesellschaft habe auch die Rechnung erstellt. Diese Rechnungen seien bereits im November 2025 der Staatsanwaltschaft eingereicht worden (act. 17, S. 14). Der Verteidiger erwähnt diese Rechnungen in seinem Plädoyer als beispielhafte Rechnungen für die von der R._____ SA erbrachten Leistungen (act. 19, S. 16/Ziffer 8.I).

Es ist zusammenfassend festzuhalten, dass weder für die Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft, noch für die Sachverhaltsdarstellung der Beschuldigten eindeutige und klare Beweise vorliegen. Es ist der Beschuldigten zu Gute zu halten, dass ihre Darstellung des Sachverhalts zumindest teilweise als plausibel und nachvollziehbar erscheint und sich teilweise auch mit der Aktenlage deckt. Unbestritten ist, dass die bestehende und von der C._____ GmbH betriebene Ausstellung O._____ im N._____ aufgelöst und nach O.7._____ verlegt worden ist. Dass der Abbau, die Lagerung und letztlich der Umzug und der Wiederaufbau der Ausstellung mit erheblichen Kosten verbunden war, ist offenkundig. Zudem ist ebenfalls nachvollziehbar, dass die C._____ GmbH selbst zumindest in Zeitpunkt des Umzugs und des Wiederaufbaus der Ausstellung in O.7._____ im Herbst/Winter 2020 keinerlei Mitarbeitenden mehr gehabt hat und daher auf Dritte angewiesen war. Dies deckt sich auch mit der Lohnliste der C._____ GmbH vom 16. November 2020 (act. 23), aus welcher ersichtlich ist, dass bis und mit August 2020 Löhne an die Mitarbeiter bezahlt worden sind und danach nicht mehr. Ebenfalls verständlich ist, dass der Kanton O.6._____ nicht gewillt war, für weitere Kosten aufzukommen und daher die Kosten von der Betreiberin der Ausstellung, der C._____ GmbH bzw. der F._____ GmbH, getragen werden mussten (act. 25). Gemäss Ausführungen des Verteidigers musste in der Ausstellung in O.7._____ im Gegenzug Werbung für den Kanton O.6._____ gemacht werden, dies sei auch gemacht worden (act. 19, S. 14/Ziffer 8.h). Wie die interne Verrechnung zwischen den beiden Gesellschaften, welche beide direkt oder indirekt im Besitz der Beschuldigten und ihres Ehemanns waren, letztlich erfolgte, ist nicht das primäre Interesse des Kantons O.6._____. Für den Kanton O.6._____ war verständlicherweise wichtig und zentral, dass die Ausstellung, welche gemäss Vertrag vom 16./19. Juni 2020 noch bis zum 31. Dezember 2028 dauert, durch eine solvente Gesellschaft betrieben wird und die Ausstellung und letztlich die Investition des Kantons O.6._____ somit langfristig gesichert ist.

Nicht nachvollziehbar erscheint jedoch der Ablauf der Rechnungsstellungen zwischen den verschiedenen involvierten Gesellschaften und somit das eigentlich Kerngeschehen, nämlich der Frage nach dem tatsächlichen Grund für die Überweisung der CHF 150'000.00 von der C._____ GmbH an die F._____ GmbH. Die von der Beschuldigten erwähnten Rechnungen der R._____ SA an die F._____ GmbH befinden sich ebenfalls in den Akten. Die Rechnungen wurden von der Beschuldigten bzw. von ihrem Verteidiger der Staatsanwaltschaft als Beweismittel eingereicht (act. 1/2.51). Eine Rechnung datiert vom 1. Dezember 2020 und enthält den Vermerk "Contribution à l'exposition «S._____»" in der Höhe von CHF 86'160.00. Die andere datiert vom 15. Dezember 2020 und enthält den Vermerk "Contribution à l'exposition «T._____»" in der Höhe von CHF 102'315.00. Aus den beiden Rechnungen ist jedoch – entgegen der Darstellung der Beschuldigten – nicht ersichtlich und auch nicht nachvollziehbar, inwiefern diese im Zusammenhang mit dem Abbau der Ausstellung in O.1._____, dem Transport, der Lagerung und dem Wiederaufbau selbiger in O.7._____ stehen sollten. Solche Arbeiten sind auf den beiden Rechnung mit keinem Wort erwähnt. Vielmehr wird auf einen Beitrag für die Ausstellung mit dem Thema "S._____" und einer Ausstellung mit dem Thema "T._____" Bezug genommen. Sodann fällt weiter auf, dass eine der beiden Rechnungen auf den 15. Dezember 2020 datiert ist. Die angeblich massgebliche Rechnung der F._____ GmbH an die C._____ GmbH stammt hingegen bereits vom 1. Dezember 2020 (act. 26) und wurde gemäss Darstellung der Beschuldigten mit der Überweisung per e-Banking Auftrag an die F._____ GmbH am 14. Dezember 2020 in der Höhe von CHF 150'000.00 beglichen. Die zeitliche Abfolge der Rechnungsstellung ergibt somit keinen Sinn und die eingereichten Rechnungen der R._____ SA können nicht mit der Zahlung vom 14. Dezember 2020 in der Höhe von CHF 150'000.00 in Verbindung gebracht werden bzw. liefern für diese Sachverhaltsdarstellung der Beschuldigten keinen rechtsgenügenden Beweis.

Festzuhalten ist jedoch auch, dass für die Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft ebenfalls keine eindeutigen und klaren Beweise vorliegen. So lassen sich in den Akten keine Beweise dafür finden, dass es sich bei der Überweisung vom 14. Dezember 2020 in der Höhe von CHF 150'000.00 aufgrund des zeitlichen Ablaufs um eine während der Dauer der Solidarbürgschaft unzulässige Rückzahlung eines Privatarlehens an die F._____ GmbH gehandelt hat. Ebenso lassen sich keine Beweise dafür finden, dass der Beschuldigten bereits bei der Unterzeichnung der Kreditvereinbarung am 26. März 2020 mit der

E._____ die Absicht fehlte, den beantragten Kredit nicht ausschliesslich für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse der C._____ GmbH zu verwenden und die Beschuldigte die Bank wissentlich und willentlich in arglistiger Weise täuschte.

5.5. Fazit

Vorliegend bestehen erhebliche und unüberwindliche Zweifel daran, dass sich der Sachverhalt so zugetragen hat, wie von der Staatsanwaltschaft behauptet. Aufgrund des Ausgeführten und nach Würdigung aller vorhandenen Beweismittel kann somit insgesamt festgehalten werden, dass sich der Anklagesachverhalt insofern nicht erstellen lässt, als dass der Beschuldigten vorgeworfen wird, bei der Überweisung vom 14. Dezember 2020 in der Höhe von CHF 150'000.00 habe es sich aufgrund des zeitlichen Ablaufs um eine während der Dauer der Solidarbürgschaft unzulässige Rückzahlung eines Privatdarlehens an die F._____ GmbH gehandelt. Ebenso lässt sich nicht erstellen, dass der Beschuldigten bereits bei der Unterzeichnung der Kreditvereinbarung am 26. März 2020 mit der E._____ die Absicht fehlte, den beantragten Kredit ausschliesslich für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse der C._____ GmbH zu verwenden und die Beschuldigte die Bank wissentlich und willentlich in arglistiger Weise täuschte.

5.6. Rechtliche Würdigung

Dieser erstellte Sachverhalt ist der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen. A._____ ist daher in diesem Punkt (Überweisung in der Höhe von CHF 150'000.00 am 14. Dezember 2020 von der C._____ GmbH an die F._____ GmbH) vom Vorwurf des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB freizusprechen.

6. Dividendenausschüttungen in der Höhe von mindestens CHF 223'500.00 (Gesellschafterversammlungen der C._____ GmbH vom 13. Dezember 2023 und vom 6. Mai 2024)

6.1. Sachverhalt gemäss Anklageschrift

Gemäss Anklageschrift wird der Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, dass die ordentliche Gesellschafterversammlung der C._____ GmbH vom 13. Dezember 2023 eine Dividendenausschüttung in der Höhe von CHF 200'000.00 beschlossen habe. Gestützt auf diesen Beschluss habe die Beschuldigte eine Dividende in der Höhe von CHF 200'000.00 an die Gesellschafterin, die G._____ Holding AG, bezahlt. Am 6. Mai 2024 habe die

Gesellschafterversammlung erneut die Auszahlung einer Dividende in der Höhe von CHF 23'500.00 an die Gesellschafterin, die G._____ Holding AG, beschlossen. Die Beschuldigte habe somit während der Dauer der Solidarbürgschaft in unzulässiger Weise Dividenden in der Höhe von mindestens CHF 223'500.00 ausgeschüttet. Dies sei von der Beschuldigten bereits bei Abschluss der Kreditanträge so geplant gewesen, weshalb die Beschuldigten ihre Falschangaben bei Antragsunterzeichnung bewusst gewesen sei. Mit der wahrheitswidrigen Unterzeichnung der Anträge habe die Beschuldigte gegenüber der E._____ falsche Tatsachen erklärt.

Es ist unbestritten und aktenkundig belegt, dass die ordentliche Gesellschafterversammlung der C._____ GmbH vom 13. Dezember 2023 eine Dividendenausüttung in der Höhe von CHF 200'000.00 beschlossen hat (act. 1/2.42). Das entsprechende Protokoll dieser Gesellschafterversammlung wurde von der Beschuldigten und ihrem Ehemann als Geschäftsführer unterzeichnet. Die Beschuldigte war zudem Geschäftsführerin mit Einzelunterschrift der C._____ GmbH und Präsidentin des Verwaltungsrats sowie zusammen mit ihrem Ehemann die einzigen Aktionäre der G._____ Holding AG, der einzigen Gesellschafterin der C._____ GmbH. Somit bestand offenkundig eine Doppelvertretung durch die Beschuldigte. Sie konnte zusammen mit ihrem Ehemann allein über die Verwendung des Geschäftsergebnisses des Jahres 2022 der C._____ GmbH entscheiden.

Am 6. Mai 2024 beschloss die Gesellschafterversammlung der C._____ GmbH erneut die Auszahlung einer Dividende in der Höhe von CHF 23'500.00 an die Gesellschafterin, die G._____ Holding AG.

Streitig ist, inwiefern die Dividenden auch tatsächlich an ihre einzige Gesellschafterin ausgeschüttet worden sind. Während die Staatsanwaltschaft auch anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. April 2026 daran festhält, dass die Dividenden ausbezahlt worden seien (act. 18, S. 5 f.), machte die Beschuldigte und die Verteidigung stets geltend, dass die beiden Dividenden zwar beschlossen, nicht aber ausbezahlt worden seien. Eventualiter macht der Staatsanwalt anlässlich der Hauptverhandlung geltend, dass auch die Beschlussfassung alleine eine absolut unzulässige Handlung während der Solidarbürgschaft darstelle. Es habe nicht nur ein Ausschüttungs-, sondern auch ein Beschlussverbot bestanden (act. 18, S. 6).

6.2. Ausführungen der Beschuldigten und der Verteidigung

Gemäss den Ausführungen der Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. April 2026, sei der Vorwurf in der Anklageschrift doppelt falsch. Die Dividende sei nicht ausgeschüttet worden. Auf dem Konto der C._____ GmbH sei gar kein Geld gewesen. Es sei vielmehr eine Verrechnung gewesen. Der Treuhänder habe diese Verrechnung zwischen der Mutter- und der Tochtergesellschaft durchgeführt. Sie habe die entsprechenden Unterlagen unterzeichnet. Geld sei aber keines geflossen. Damals habe zudem die Solidarbürgschaft auch nicht mehr bestanden, da die E._____ diese bereits im Jahr 2021 gezogen habe (act. 17, S. 8). Die Transaktion sei ein buchhalterischen "Move" des Treuhänders gewesen. Dieser Treuhänder, der diese Papiere vorbereitet habe, habe die Buchhaltung der Muttergesellschaft geführt, also die Buchhaltung der G._____ Holding AG in O.5._____. Die C._____ GmbH in O.1._____ sei die Tochtergesellschaft und für diese sei ein anderer Buchhalter zuständig gewesen. Die beiden Buchhalter hätten beschlossen, dass sie diese Verrechnung, also diese Glattstellung, machen. Für sie sei das kein Problem gewesen. Der Treuhänder hätte ja auch wissen müssen, was er da tue. Die beiden Treuhänder hätten das zusammen besprochen. Sie hätte nie Bedenken gehabt (act. 17, S. 10). Weiter wird von der Verteidigung geltend gemacht, dass die Solidarbürgschaft in diesem Zeitpunkt gar nicht mehr bestanden habe (act. 19, S. 18/Ziffer 9.g.).

6.3. Würdigung der Beweismittel

Die Beschuldigte sicherte in der Covid-19-Kreditvereinbarung zwischen der C._____ GmbH und der E._____ durch Ankreuzen des Kästchens sieben unter der Ziffer 4 und der anschliessenden Unterzeichnung namens der Kreditnehmerin zu, dass der beantragte Kreditbetrag ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse verwendet werde (act. 1/2.6). Ausdrücklich als nicht zulässig während der Dauer der Solidarbürgschaft deklariert wurden insbesondere die Ausschüttung von Dividenden und Tantiemen, die Rückerstattung von Kapitaleinlagen, die Gewährung von Aktivdarlehen, die Refinanzierung von Privat- und Aktionärsdarlehen oder die Zurückführung von Gruppendarlehen während der Dauer der Solidarbürgschaft (act. 1/2.6).

Zum einen ist festzuhalten, dass sich aus den Akten nicht erstellen lässt, ob tatsächlich eine Überweisung der beschlossenen Dividenden auf ein Konto der einzigen Gesellschafterin, der G._____ Holding AG, erfolgt ist. Dazu finden sich in

den Akten keine Belege. Die von der Beschuldigten behauptete Verrechnung der Dividendenforderung mit einer entsprechenden Gegenforderung wäre zwar denkbar, es liegen jedoch auch zu dieser Behauptung keinerlei Beweise im Recht. Eine Verrechnung mit einer Gegenforderung würde voraussetzen, dass die C._____ GmbH (als Tochter) der G._____ Holding AG (als Mutter) ein Darlehen gewährt oder eine irgendwie geartete Leistung in dieser Höhe zu deren Gunsten erbracht hat und die C._____ GmbH gegenüber der G._____ Holding AG nun eine Forderung im Umfang von CHF 223'500.00 hätte bzw. im Zeitpunkt der Verrechnung gehabt hätte. In den Akten befindet sich lediglich ein einziger Abschluss der C._____ GmbH, nämlich der aller erste Abschluss für die Zeit vom 1. Februar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 (act. 1/2.11). Die Gesellschaft wurde am __. Februar 2018 ins Handelsregister des Kantons O.6._____ eingetragen. In der Bilanz per 31. Dezember 2019 sind zwar Passiven "Créancier", also Schulden bei Dritten, in der Höhe von CHF 258'053.75 verzeichnet. Vorliegend müsste aber gerade umgekehrt eine Schuld der Mutter (G._____ Holding AG) bei der Tochter (C._____ GmbH) bestanden haben und diese Forderung hätte als Aktivdarlehen/Forderungen (Créances) bilanziert werden müssen. Dies ist aber vorliegend nicht der Fall. Somit hätte dieses angebliche Darlehen nach dem 31. Dezember 2019 gewährt werden müssen. Dies passt jedoch nicht mit dem Umstand zusammen, dass die Beschuldigte als Geschäftsführerin der C._____ GmbH bereits am 26. März 2020 bei der E._____ in O.1._____ einen Covid-19-Kredit in der Höhe von CHF 130'000.00 beantragte, da sich die C._____ GmbH in einer schwierigen finanziellen Lage befand. Gemäss Ausführungen der Beschuldigten erfolgte am 13. März 2020 die Zwangsschliessung der Ausstellung in O.1._____ aufgrund der Corona-Pandemie. Schon damals hätten sie gewusst, dass ein halber Monat an Einnahmen fehlen würde und sie unmöglich die Löhne von Ende März 2020 bezahlen könnten, deshalb hätten sie den Kreditantrag bei der E._____ gestellt (act. 17, S. 7/Frage 9). Somit waren offenkundig Anfang des Jahres 2020 gar keine finanziellen Mittel vorhanden, um dem Mutterhaus ein Darlehen in der Höhe von CHF 223'500.00 gewähren zu können. Nach dem 26. März 2020 wäre eine solche Darlehensgewährung an das Mutterhaus aufgrund der bereits ausgeführten, damals geltenden, Bestimmungen der Covid-19-Verordnung ohnehin nicht mehr zulässig gewesen. Insgesamt bestehen erhebliche Zweifel an der Sachverhaltsdarstellung der Beschuldigten und die behauptete Verrechnung scheint eher eine Schutzbehauptung zu sein, auch wenn diese Frage letztlich offengelassen werden kann (siehe nachfolgend die rechtliche Würdigung unter Erwägung 6.5.2).

Weiter fällt der Umstand auf, dass nur sehr kurze Zeit nach dem zweiten Dividendenbeschluss, welcher am 6. Mai 2024 gefasst worden ist, die Beschuldigte und ihr Ehemann am 21. Mai 2024 zeitgleich und per sofort die C._____ GmbH verliessen und das weitere Schicksal der C._____ GmbH den Behörden überliessen. Mit Urteil vom 28. November 2024 hat des Bezirksgerichts Meilen die C._____ GmbH aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs gemäss Art. 819 i.V.m. 731b Abs. 1bis Ziff. 3 OR angeordnet. Grund für die Auflösung war, dass die Beschuldigte und ihr Ehemann mit besagten Schreiben vom 21. Mai 2024 den sofortigen Rücktritt als Geschäftsführer der C._____ GmbH erklärten und die Gesellschaft, indirekt im Besitz der Beschuldigten, keine neuen Geschäftsführer wählte (vgl. Tagesregister-Nr. _____ vom _____.2024 der C._____ GmbH, abrufbar unter www.zefix.ch). Damit ist festzuhalten, dass nur gerade zwei Wochen nach der zweiten Beschlussfassung und somit der endgültigen Entleerung der Gesellschaft, die beiden einzigen Geschäftsführer ihren Rücktritt erklärten und sich nicht um die ordentliche Liquidation der Gesellschaft kümmerten oder die Bilanz deponierten, wie dies von einem Geschäftsführer und Eigentümer der Gesellschaft zu erwarten und im Übrigen auch deren gesetzliche Pflicht gewesen wäre. Juristische Personen sind verpflichtet, bei einer Überschuldung die Bilanz zu deponieren (Art. 725 ff., 764 Abs. 2, 820, 903 OR). Diese Pflicht liegt primär bei der Verwaltung, muss aber bei Unterlassung in offensichtlichen Fällen auch durch die Revisionsstelle übernommen werden (Art. 729c OR). Vielmehr verliessen die Beschuldigte und ihr Ehemann die offensichtlich überschuldete Gesellschaft durch den Hinterausgang und liessen die Gesellschaft führungslos und handlungsunfähig zurück. Der Covid-19-Kredit der E._____ in der Höhe von CHF 130'000.00 blieb in der Folge im vollständigen Umfang unbezahlt. Die Profiteurin der Dividendenausschüttung bzw. der behaupteten Verrechnung, nämlich die heutige G._____ Holding AG, besteht jedoch heute immer noch und ist nach wie vor im Besitz der beiden Aktionäre, bestehend aus der Beschuldigten und ihrem Ehemann.

6.4. Fazit

Aufgrund des Ausgeführten und nach Würdigung aller vorhandenen Beweismittel kann somit insgesamt festgehalten werden, dass sich der Anklagesachverhalt insofern nicht erstellen lässt, als dass der Beschuldigten vorgeworfen wird, sie habe während der Dauer der Solidarbürgschaft in unzulässiger Weise Dividenden in der Höhe von mindestens CHF 223'500.00 ausgeschüttet. Dies sei von der Beschuldigten bereits bei Abschluss der Kreditanträge so geplant gewesen,

weshalb die Beschuldigten ihre Falschangaben bei Antragsunterzeichnung bewusst gewesen sei. Mit der wahrheitswidrigen Unterzeichnung der Anträge habe die Beschuldigte gegenüber der E._____ falsche Tatsachen erklärt.

Erstellen lässt sich dagegen, dass die ordentliche Gesellschafterversammlung der C._____ GmbH vom 13. Dezember 2023 eine Dividendenausschüttung in der Höhe von CHF 200'000.00 beschloss und am 6. Mai 2024 die Gesellschafterversammlung der C._____ GmbH erneut eine Dividende in der Höhe von CHF 23'500.00 an die Gesellschafterin, die G._____ Holding AG, beschloss. Weiter ist zugestanden, dass eine Verrechnung mit einer angeblichen Gegenforderung vorgenommen wurde. Weiter ist erstellt, dass die C._____ GmbH später in Konkurs fiel und der Kredit der E._____ nicht zurückbezahlt worden ist. Die Beschuldigte beschloss somit, als Aktionärin der G._____ Holding, an zwei Gesellschafterversammlungen der C._____ GmbH während der Dauer der Solidarbürgschaft Dividenden in der Höhe von CHF 223'500.00.

Dieser Sachverhalt ist der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen.

6.5. Rechtliche Würdigung

6.5.1. Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten als Betrug. Aufgrund des erstellten Sachverhaltes und vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. insb. etwa BGer. 6B_262/2024) kann aufgrund der blossen Verwendung des erhaltenen Kredits für Dividenden, wobei der Beschuldigten nicht nachgewiesen werden kann, dass ihr bereits bei der Unterzeichnung der Kreditvereinbarung die Absicht fehlte, den Kredit nur für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse zu verwenden, nicht auf einen Betrug geschlossen werden. Die Beschuldigte ist folglich vom Vorwurf des Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB freizusprechen.

Da die Beschuldigte vom Vorwurf des Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB freizusprechen ist, ist zu prüfen, ob sich die Beschuldigte gestützt auf den subsidiär anwendbaren Art. 25 Abs. 1 Covid-19-SBüG schuldig gemacht hat.

6.5.2. Verstoss gegen Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz durch Verletzung von Art. 25 Abs. 1 Covid-19-SBüG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Covid-19-SBüG

Das Gericht ist an den in der Anklage umschriebenen Sachverhalt, nicht aber an die darin vorgenommene rechtliche Würdigung gebunden (Art. 350 Abs. 1 StPO). Will das Gericht den Sachverhalt rechtlich anders als die Staatsanwaltschaft in der Anklageschrift würdigen, so eröffnet es dies den an der Hauptverhandlung anwesenden Parteien und gibt ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme (Art. 344 StPO). Den Parteien wurde anlässlich der Hauptverhandlung Gelegenheit zur Stellungnahme zur in Betracht gezogenen, abweichenden rechtlichen Würdigung des Gerichts im Sinne von Art. 344 StPO eingeräumt (act. 16, S. 2.).

Nachfolgend ist zu prüfen, ob sich die Beschuldigte der Übertretung der Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz durch Verletzung von Art. 25 Abs. 1 Covid-19-SBüG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Covid-19-SBüG schuldig gemacht hat.

Die aCovid-19-SBüV trat am 26. März 2020 um 00.00 Uhr in Kraft und galt für die Dauer von sechs Monaten ab Inkrafttreten (Art. 25 Abs. 1 und 2 aCovid-19-SBüV; BGE 150 IV 169 E. 3.3). Das Covid-19-SBüG trat, mit Ausnahme von Art. 12 Covid-19-SBüG zu Statistiken, Einschränkung des Zugangs zu Personendaten und Information (dessen Inkrafttreten rückwirkend auf den 25. März 2020 erfolgte), am 19. Dezember 2020 in Kraft (vgl. Art. 31 Abs. 2 und 3 Covid-19-SBüG). Folglich galt im Zeitpunkt der der Beschuldigten zur Last gelegten beiden Dividendenbeschlussfassungen vom 13. Dezember 2023 und vom 6. Mai 2024 das Covid-19-SBüG. Gemäss Art. 31 Abs. 2 Covid-19-SBüG gilt dieses Gesetz bis zum 31. Dezember 2032.

Gemäss Art. 25 Covid-19-SBüG wird, sofern keine schwerere strafbare Handlung nach dem Strafgesetzbuch vorliegt (was vorliegend verneint wird), mit Busse bestraft, wer vorsätzlich mit falschen Angaben einen Kredit nach der Covid-19-SBüV erwirkt hat oder eine oder mehrere Vorgaben von Artikel 2 Absätze 2-4 verletzt. Vorbehalten bleibt das Vorliegen einer schwereren strafbaren Handlung nach dem Strafgesetzbuch. Art. 2 Abs. 2 lit. a Covid-19-SBüG verbietet Dividenden und Tantiemen sowie die Rückerstattung von Kapitaleinlagen während der Dauer der Solidarbürgschaft. Der Gesetzgeber beabsichtigte somit, die Entstehung neuer Gesellschafterforderungen zu vermeiden, den Abfluss von liquiden Mitteln zu begrenzen und die Rückzahlung der Kredite zu fördern. Das Dividendenverbot gilt uneingeschränkt und absolut. Es gibt keine Ausnahmen. Das

Gesetz beschränkt das Verbot hier nicht auf die Verwendung von Mitteln, die aus Covid-19-Krediten stammen. Es ist daher davon auszugehen, dass das Verbot die (auch bereits vor der Kreditvergabe) gesamten liquiden Mittel oder Vermögenswerte (Aktiven) des Unternehmens (und nicht nur die durch die Kredite erlangten) betrifft. Im Gegensatz zum Gesetzesentwurf des Bundesrates beschloss der Gesetzgeber nicht nur ein Ausschüttungsverbot, sondern auch ein Beschlussverbot der Dividenden und Tantiemen einzuführen. Diese Verschärfung wurde von der Mehrheit der Kommission für Wirtschaft und Abgaben des Nationalrats vorgeschlagen. Begründet wurde dies von Nationalrat Leo Müller damit, dass, wenn ein Dividendenbeschluss gefasst wird, eine Forderung gegenüber der Gesellschaft begründet wird und diese in der Bilanz auch entsprechend als Verbindlichkeit der Gesellschaft aufzuführen ist. Diese Verbindlichkeit müsse bei der Beurteilung, ob eine Überschuldung vorliegt, berücksichtigt werden. Wenn die Unternehmen keine Dividendenbeschlüsse fassen dürfen, werde die Bilanzstruktur demgegenüber nicht verändert (Chenau/Nösberger, in: Kellerhals Carraud/Bürgschaftsgenossenschaften Schweiz (Hrsg.), Corona-Kredite für KMU, Umsetzung des Massnahmenpakets und Kommentierung des Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes (Covid-19-SBüG), 2021, N 17 zu Art. 2 Zweck der Solidarbürgschaft und unzulässige Verwendungen von Mitteln).

Vom Verbot gemäss Art. 2 Abs. 2 lit. a Covid-19-SBüG erfasst sind die Rückerstattung und Ausschüttung – bzw. die entsprechende Beschlussfassung – im Rahmen des gesetzlich vorgesehenen Verfahrens, beispielsweise im Zuge einer (ordentlichen, ausserordentlichen oder provisorischen) Dividendenzahlung, einer konstitutiven Herabsetzung des Aktienkapitals (Art. 732 ff. OR) oder des Erwerbs eigener Aktien durch die Gesellschaft (Art. 659 OR). Vom Verbot erfasst sind aber auch Rückerstattungen und Ausschüttungen (bzw. die entsprechenden Beschlüsse) in verschleierte Form als Dividendenvorschuss, als verdeckte Dividenden, als verdeckte Rückerstattung von Einlagen oder in jeglicher anderer Form von geldwerten Leistungen ohne gleichwertige Gegenleistung an Aktionäre oder Dritte (z.B. niedrige, ausserhalb des Marktes gewährte Mietzinse, überhöhte und steuerlich nicht anerkannte management fees). (Corona-Kredite für KMU, a.a.O., N 24 zu Art. 2 Zweck der Solidarbürgschaft und unzulässige Verwendungen von Mitteln).

Die Überlegung hinter dem Verbot von Ausschüttungen ist einfach: Durch die Aufnahme eines Covid-19-Kredits gibt ein Unternehmen zu verstehen,

wirtschaftlich äusserst angeschlagen zu sein. In einer solchen Situation soll der Bilanzgewinn vorab zur Deckung der Kosten verwendet werden; eine Auszahlung an den Verwaltungsrat (Tantieme; Art. 677 OR) oder das Aktionariat (Dividende; Art. 675 OR) kommt erst in Frage, wenn die Schuld bei der Allgemeinheit getilgt ist – also der Kredit amortisiert wurde (dazu auch vgl. Märkli/Gut, Missbrauch von Krediten nach COVID-19-Solidarbürgschafts-verordnung, AJP 2020, S. 732 f.)

Die "Dauer der Solidarbürgschaft" bezieht sich für jede Kreditnehmerin auf die konkrete Dauer der Bürgschaft im Einzelfall. Das Verbot gilt während dieser Dauer umfassend, da die Mittel aus den Covid-19-Krediten von den übrigen Finanzen nicht abgesondert werden können. Solange der Covid-19-Kredit nicht amortisiert ist, sind demnach alle Verhaltensweisen strafbar, sofern die Zahlungen aus den Finanzen der Kreditnehmerin stammen (vgl. BGer Urteil 5A_299/2024 vom 19. September 2024 E. 3.4.1 m.w.H.; Märkli/Gut, Missbrauch von Krediten nach COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, AJP 2020, S. 734).

6.5.2.1. Rechtliche Würdigung

Gemäss erstelltem Sachverhalt wurde an der ordentliche Gesellschafterversammlung vom 13. Dezember 2023 eine Dividendenausschüttung in der Höhe von CHF 200'000.00 beschlossen. Am 6. Mai 2024 hat die Gesellschafterversammlung erneut die Auszahlung einer Dividende in der Höhe von CHF 23'500.00 an die Gesellschafterin, die G._____ Holding AG, beschlossen. Die Beschuldigte hat somit während der Dauer der Solidarbürgschaft Dividenden in der Höhe von mindestens CHF 223'500.00 beschlossen. Da zudem erstellt ist, dass die Beschuldigte bzw. die C._____ GmbH den Covid-19-Kredit der E._____ nicht zurückbezahlt hat, kann festgehalten werden, dass die Beschuldigte während der Dauer der Solidarbürgschaft Dividendenbeschlüsse fasste, die nicht der Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der C._____ GmbH (Kreditnehmerin) dienten und in Abweichung von Art. 2 Abs. 2 lit. a Covid-19-SBüG erfolgten.

6.5.2.2. Geltungsbereich des Covid-19-Gesetzes – Rückführung des Covid-19-Kredits

Die Verteidigung wendet ein, die Solidarbürgschaft sei bereits am 1. Oktober 2021 in Anspruch genommen worden und der Covid-19-Kredit somit bei der Fassung der beiden Dividendenbeschlüsse am 13. Dezember 2023 und am 6. Mai 2024 bereits zurückgeführt gewesen. Mit dieser Rückführung sei der

Geltungsbereich des Covid-19-Gesetzes erloschen. Keine Rolle spiele dabei, dass die zivilrechtlichen Regressansprüche aus der Bürgschaft gegen die Kreditnehmerin gemäss Art. 507 OR auf die Privatklägerin übergegangen seien. Die E._____ habe ihren Kredit zurückbezahlt erhalten und der Covid-19-Kredit sei damit getilgt und erloschen. Es gelte für das zivilrechtliche Rückgriffsrecht das öffentliche-rechtliche Covid-19-Kreditgesetz nicht mehr (act. 19, S. 18 Ziffer 9.g. ff.).

Dieser Einwand der Verteidigung verfängt nicht. Das Verbot von Dividenden und Tantiemen sowie das Verbot der Rückerstattung von Kapitaleinlagen gelten von der Gewährung des Covid-19-Kredits *bis zu seiner vollständigen Rückführung* (Corona-Kredite für KMU, a.a.O., N 18 zu Art. 2 Zweck der Solidarbürgschaft und unzulässige Verwendungen von Mitteln). Es ist unbestritten und belegt, dass die C._____ GmbH den Covid-19-Kredit der E._____ vollumfänglich nicht zurückbezahlt hat. Somit ist auch klar erstellt, dass im Zeitpunkt der Fassung der beiden relevanten Dividendenbeschlüsse, am 13. Dezember 2023 und am 6. Mai 2024, der von der Beschuldigten am 26. März 2020 als Geschäftsführerin der C._____ GmbH bei der E._____ in O.1._____ beantragte Covid-19-Kredit in der Höhe von CHF 130'000.00 nicht amortisiert, somit nicht zurückgeführt im Sinne des Gesetzes, war. Die E._____ hat zwar gemäss ihrem Schreiben vom 1. Oktober 2021 (act. 1/2.7) die Solidarbürgschaft im Umfang von CHF 128'653.10 in Anspruch genommen und die B._____ hat am 26. Oktober 2021 eine Zahlung in dieser Höhe zu Gunsten der E._____ ausgelöst (act. 1/2.8), damit gilt aber weder der Covid-19-Kredit als vollständig zurückgeführt, noch sind mit dieser Zahlung die Pflichten der Beschuldigten gemäss dem Covid-19-SBüG erloschen.

Zieht die Kreditgeberin die Bürgschaft, so geht auf dem Wege der Legalzession im entsprechenden Betrag die Kreditforderung auf die Bürgschaftsorganisation über (Subrogation nach Art. 507 f. OR) (vgl. Honsell, Schweizerisches Obligationenrecht, Besonderer Teil, 10. Auflage, Bern 2017, S. 445 f.). Die Pflichten der Hauptschuldnerin und Kreditnehmerin, nämlich der C._____ GmbH, sind dadurch – entgegen der Behauptung der Verteidigung – jedoch nicht erloschen. Diese Behauptung der Verteidigung widerspricht klar dem Schutzgedanken der Covid-19-Gesetzgebung, nämlich der Missbrauchsbekämpfung und letztlich dem Schutz der Steuergelder vor deren missbräuchlicher Verwendung durch Covid-19-Kreditnehmer. So hielt der Bundesrat in seiner Botschaft zum Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetzes fest, dass mitunter ein Missbrauchspotenzial nach

erfolgter Kreditgewährung bei der unzulässigen Mittelverwendung bestehe. Das zentrale Ziel der Covid-19-SBüV (abgelöst durch das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz) war die Sicherstellung der Liquidität, um in der Covid-19 bedingten Notlage die Weiterführung der Unternehmen gewährleisten zu können. Damit sollten insbesondere Betriebsschliessungen und der Verlust von Arbeitsplätzen vermieden werden. Entsprechend wurden in der Covid-19-SBüV insbesondere die Ausschüttung von Dividenden sowie bestimmte Darlehensgewährungen und -rückzahlungen nach Artikel 6 Absatz 3 der Covid-19-SBüV verboten. Solche Ausschüttungen und Darlehensgewährungen und -rückzahlungen dürfen letztendlich nicht durch Steuergelder ermöglicht werden (Botschaft zum Bundesgesetz über Kredite mit Solidarbürgschaft infolge des Coronavirus vom 18. September 2020, S. 19 ff.). Es geht somit nicht an, dass sich Kreditnehmer und deren verantwortliche Organe – aufgrund einer (vorzeitigen) Beanspruch der Bürgschaft durch die kreditgebende Bank – aus ihrer Verantwortung ziehen können. Ein solches Verhalten wird durch das Gesetz nicht geschützt und widerspricht klar dem Schutzgedanken der Covid-19-Gesetzgebung. Der objektive Tatbestand ist damit vorliegend erfüllt.

6.5.2.3. Täterschaft

Die Verteidigung wendet weiter ein, dass die Beschuldigte die Taten gar nicht selbst begangen habe. Sie habe die Buchführung ausgelagert. Sie habe erwarten dürfen, dass die Buchhaltung unter Einhaltung der Gesetzesvorschriften geführt werde (act. 19, S. 40 Ziffer 35). Auch die Beschuldigte selbst führte aus, dass die beiden Treuhänder die Papiere vorbereitet hätten. Die beiden Buchhalter hätten auch beschlossen, dass diese Verrechnung (Glattstellung) zwischen den beiden Gesellschaften gemacht werde. Die beiden Treuhänder hätten wissen müssen, was sie tun. Sie selbst hätte nie Bedenken gehabt (act. 17, S. 10).

Beim Verwendungsmissbrauch ist bei der Frage der Täterschaft auf die effektiven Entscheidungsbefugnisse zum Begehungszeitpunkt abzustellen: Die Strafbarkeit liegt bei der entscheidenden und nicht bei der ausführenden Person. Im Rahmen von Covid-19-Krediten werden die Entscheid- und die Ausführungsbefugnis (aufgrund der Unternehmensstruktur) häufig in der Person des Geschäftsführers zusammentreffen. Hingegen wird sich die ausführende Person in grösseren Unternehmen oftmals in einem Abhängigkeitsverhältnis befinden und die zweckwidrige Verwendung aufgrund von Weisungen ohne Willen, also nicht vorsätzlich,

ausführen und lediglich Tatmittler sein (vgl. Märkli/Gut, Missbrauch von Krediten nach COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, AJP 2020, S. 736).

Sämtliche vorliegend relevanten Dokumente (einschliesslich des Protokolls der Gesellschafterversammlung vom 13. Dezember 2023) wurden von der Beschuldigten und teilweise von ihrem Ehemann unterzeichnet (act. 1/2.41-45). Die Beschuldigte war, wie bereits erwähnt, Geschäftsführerin mit Einzelzeichnungsbezeichnung der C._____ GmbH. Sodann waren die Beschuldigte und ihr Ehemann die einzigen Aktionäre der G._____ Holding AG. Die Beschuldigte war zudem Präsidentin des Verwaltungsrates mit Einzelunterschrift. Die G._____ Holding AG war die einzige Gesellschafterin der C._____ GmbH und hat letztlich formell, vertreten durch ihre Organe, an den Gesellschafterversammlungen die beiden relevanten Dividendenbeschlüsse gefasst (Art. 804 Abs. 2 lit. 5 OR). Gemäss Protokoll der Gesellschafterversammlung vom 13. Dezember 2023 waren nur die Beschuldigte und ihr Ehemann anwesend. Diese konnten somit als Organe (Verwaltungsrat) der G._____ Holding AG für diese die entsprechenden Beschlüsse fassen. Es bestand folglich sowohl eine offenkundige, möglicherweise mit Interessenkonflikten behaftete, Doppelvertretung durch die Beschuldigte, als auch eine offensichtliche alleinige Entscheidungsmacht und -befugnis über die beiden betroffenen Gesellschaften. Die Beschuldigte konnte in ihrer Doppelrolle zusammen mit ihrem Ehemann allein über die Verwendung der Geschäftsergebnisse des Jahres 2022 und 2023 der C._____ GmbH entscheiden und die beiden hier relevanten Dividendenbeschlüsse fassen. Dies hat sie unbestrittenermassen auch getan. Dass sich die Beschuldigte vor den Beschlussfassungen durch die, für die beiden Gesellschaften zuständigen, externen Treuhänder beraten liess und diese auch die notwendigen Dokumente vorbereiteten, scheint nachvollziehbar und im Geschäftsverkehr auch üblich und angebracht. Keinesfalls befreit jedoch diese treuhänderische Beratung die Geschäftsführung von ihrer handelsrechtlichen als auch strafrechtlichen Verantwortung. Die Geschäftsführung trägt die rechtliche, operative und finanzielle Verantwortung für die gesamte Gesellschaft und muss die Geschäfte mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmanns bzw. einer ordentlichen Geschäftsfrau führen (vgl. Art. 810 OR). Die Beschuldigte als Geschäftsführerin bzw. Verwaltungsratspräsidentin der beiden Gesellschaften liess eine solche getreue Geschäftsführung vorliegend jedoch gerade vermissen.

6.5.2.4. Subjektiver Tatbestand

In subjektiver Hinsicht ist gemäss Art. 25 Covid-19-SBüG Vorsatz gefordert, wobei wiederum Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Indem die Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt die entsprechenden Kästchen ankreuzte und die Covid-19-Kreditvereinbarung im Namen der C._____ GmbH unterschrieb, in welcher dargelegt wurde, welche Verwendungen während der Dauer der Solidarbürgschaft nicht zulässig sind, wusste die Beschuldigte, dass Dividendenausschüttungen verboten waren. Das in der Kreditvereinbarung bereits enthaltene Verbot, während der Laufzeit des Covid-19-Kredits Dividenden und Tantiemen auszuschütten, wurde mit in Kraft treten des Covid-19-SBüG am 19. Dezember 2020, rückwirkend auf den 25. März 2020, verschärft. Neu wurde zusätzlich zur Ausschüttung auch das Beschliessen von Dividenden und Tantiemen (mit aufgeschobener Ausschüttung) bis zur vollständigen Rückzahlung des Covid-19-Kredits untersagt (Art. 2 Absatz 2 Buchstabe a SBüG). Dies war bzw. hätte der Beschuldigten als Geschäftsführerin und Verwaltungsrätin diverser Gesellschaften mit einem Covid-19-Kredit bewusst sein müssen. Waren doch das Thema der unzulässigen Dividenden während der Zeit in der Coronapandemie ein wichtiges Thema in den Medien. Die Beschuldigte somit nahm zumindest in Kauf, die liquiden Mittel der Kreditnehmerin (C._____ GmbH) während der Dauer der Solidarbürgschaft zweckentfremdet zu verwenden. Der subjektive Tatbestand kann folglich ebenfalls bejaht werden.

Im Übrigen ist festzuhalten, dass die Strafbarkeit auch unter der Geltungsdauer der Covid-19-Solidarbürgschaftsverordnung erfüllt wäre. Gemäss Aussagen der Beschuldigten wurden die beschlossenen Dividenden verrechnet, das strafbare Verhalten erschöpfte sich demzufolge eben gerade nicht in reinen Dividendenbeschlüssen. Die Strafbarkeit des Verwendungsmisbrauchs im Sinne der genannten Verordnung umfasste zudem nicht nur die genannten Vorgänge, sondern erstreckte sich auf die in der Praxis anerkannten Substitutionsvorgänge, namentlich auf die verdeckte Gewinnausschüttung. Es handelt sich dabei um wirtschaftlich nicht gerechtfertigte Leistungen, unabhängig vom Titel, unter dem sie erfolgen, die einer nahestehenden Person zufließen (vgl. Märkli/Gut, Missbrauch von Krediten nach COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, AJP 2020, S. 733).

6.6. Fazit

Demzufolge ist die Beschuldigte der mehrfachen Übertretung des Solidarbürgschaftsgesetzes im Sinne von Art. 25 Abs. 1 Covid-19-SBüG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Covid-19-SBüG schuldig zu sprechen.

7. Überweisung in der Höhe von CHF 5'000.00 auf ein Konto der F. _____ GmbH am 1. April 2021

7.1. Sachverhalt gemäss Anklageschrift

Gemäss Anklageschrift wird der Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, am 26. März 2020 als Geschäftsführerin und Präsidentin des Verwaltungsrates der D. _____ AG in Liq. bei der H. _____ in O.2. _____ einen Covid-19-Kredit in der Höhe von CHF 110'000.00 beantragt zu haben. Gestützt auf die Angaben der Beschuldigten im Kreditantrag habe die H. _____ AG der D. _____ AG in Liq. einen Kredit in der Höhe von CHF 110'000.00 gewährt. Dem Kontoauszug betreffend das Konto der D. _____ AG in Liq. mit der IBAN CH _____ XY sei zu entnehmen, dass die Beschuldigte am 1. April 2021 eine Überweisung in der Höhe von CHF 5'000.00 auf ein Konto der F. _____ GmbH tätigte. Bei der Überweisung von CHF 5'000.00 an die F. _____ GmbH habe es sich um eine während der Dauer der Solidarbürgschaft unzulässige Rückzahlung eines Darlehens gehandelt. Die Beschuldigte habe des Weiteren mit der Unterzeichnung des Kreditantragsformulars vom 26. März 2020 durch aktives Markieren der entsprechenden Kästchen wahrheitswidrig zugesichert, dass die D. _____ AG in Liq. während der Dauer der Solidarbürgschaft keine Aktivdarlehen gewährt, keine Privat- und Aktionärsdarlehen refinanziert und keine (verdeckten) Dividenden ausschüttet. Die Beschuldigte habe CHF 5'000.00 nicht für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse der D. _____ AG in Liq. verwendet. Dies sei von der Beschuldigten bereits bei Abschluss der Kreditanträge so geplant gewesen, weshalb die Beschuldigten ihre Falschangaben bei Antragsunterzeichnung bewusst gewesen sei. Dies vorliegend umso mehr bei der D. _____ AG in Liq., da diese bereits bei Kreditantrag im März 2020 keinen aktiven Geschäftsbetrieb mehr geführt habe. Mit der wahrheitswidrigen Unterzeichnung des Antrags habe die Beschuldigte gegenüber der H. _____ AG falsche Tatsachen erklärt. Daraufhin habe die Bank der D. _____ AG in Liq. einen Kredit in der Höhe von CHF 110'000.00 gewährt. Die Beschuldigte habe somit die Bank wissentlich und willentlich in arglistiger Weise getäuscht.

Es ist nicht bestritten, dass die Beschuldigte als Geschäftsführerin und Präsidentin des Verwaltungsrates der D._____ AG bei der H._____ AG in O.2._____ einen Covid-19-Kredit in der Höhe von CHF 110'000.00 beantragt und diesen auch erhalten hat. Weiter ist unbestritten, dass die D._____ AG am 1. April 2021 eine Überweisung in der Höhe von CHF 5'000.00 auf ein Konto der F._____ GmbH tätigte. Strittig ist der Hintergrund dieser Zahlung.

7.2. Ausführungen der Beschuldigten

Gemäss den Ausführungen der Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. April 2026 habe es im Dezember 2020 erneut eine Zwangsschliessung verbunden wieder mit Umsatzeinbussen gegeben und die Liquidität der Gesellschaft sei in einem schlimmen Zustand gewesen. Im Februar 2021 hätten sie die März-Miete nicht bezahlen können. Da habe die F._____ GmbH der D._____ AG diese CHF 5'000.00 als Vorschuss gegeben, um die Miete bezahlen zu können. Am 1. April 2021 habe die D._____ AG die nötige Liquidität wieder gehabt und sie habe das Geld schliesslich der F._____ GmbH zurückbezahlt. Das sei somit kein Darlehen, sondern ein Vorschuss gewesen, ein Notfall-Vorschuss auf das Kontokorrent. Die entsprechenden Belege hätten sie bereits letzten November bei der Staatsanwaltschaft eingereicht und der Treuhänder habe darauf auch eine entsprechende Notiz angebracht (act. 17, S. 9/Frage 19). Eine Vereinbarung für ein langfristiges Darlehen für die CHF 5'000.00 habe es jedoch nicht gegeben. Der Betrieb in O.2._____ sei nicht, wie vorher behauptet, im März 2020 geschlossen worden, sondern erst am 31. Dezember 2021. Also fast zwei Jahre später. Sie seien dort in einer Industriezone ansässig gewesen. Der Vermieter habe das Gebäude dort für sie erstellt. Der Vermieter habe immer gesagt, dass er dort gerne Wohnungen bauen würde, sollte er es schaffen, eine Baubewilligung zu bekommen. Sie habe dazu eingewilligt. Der Vermieter habe schliesslich tatsächlich eine Baubewilligung erhalten und sie sei dann im Jahr 2022 rausgegangen und der Vermieter habe im Jahr 2023 mit dem Bau der Wohnungen begonnen (act. 17, S. 17/Ergänzungsfragen 26 und 27).

Auch die Verteidigung macht geltend, dass es sich nicht um ein Darlehen, sondern um einen Vorschuss gehandelt habe. Dieser sei auf ein Kontokorrent gebucht worden. Kontokorrent in laufender Rechnung dürfen und müssen, da sie jederzeit fällig sind, getilgt werden, wenn die Saldierung verlangt werde (act. 19, S. 30/Ziffer 20.b.).

Nachfolgend ist somit die rechtliche Qualifikation der Überweisung in der Höhe von CHF 5'000.00 zu prüfen.

7.3. Rechtliche Qualifikation der Überweisung von CHF 5'000.00

Art. 2 Abs. 2 lit. b Covid-19-SBüG verbietet die Gewährung von Darlehen oder die Rückzahlung von Darlehen von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder von nahestehenden Personen. Die Bestimmung bezieht sich auf alle Kreditnehmer, unabhängig von ihrer Rechtsform. Das Gesetz beschränkt das Verbot nicht auf die Verwendung von liquiden Mitteln, die aus Covid-19-Krediten stammen.

Unter Darlehen ist jeder Vertrag zu verstehen, mit dem sich die Kreditgeberin verpflichtet, einen Geldbetrag oder andere vertretbare Vermögenswerte an einen Drittkreditnehmer zu überweisen, wobei dieser zur Rückerstattung von Sachen der nämlichen Art in gleicher Menge und Güte verpflichtet ist (Art. 312 OR). Es muss sich um ein neues Darlehen handeln, das einen Liquiditäts- oder Vermögenswertabfluss zum Gegenstand hat, und nicht um eine Forderung aus der Lieferung von Waren oder Dienstleistungen (Chenaux/Nösberger, Corona-Kredite für KMU, a.a.O., N 35 ff. zu Art. 2 Zweck der Solidarbürgschaft und unzulässige Verwendungen von Mitteln).

Art. 312 OR enthält die gesetzliche Umschreibung des Darlehens. Er statuiert die vertragstypischen Verpflichtungen der Parteien: die Pflicht des Darleihers zur Übertragung des Eigentums an einer Summe Geldes oder vertretbarer Sachen zum zeitlich begrenzten Wertgebrauch und die daran anschliessende Rückerstattungspflicht des Borgers. Nicht begriffsnotwendig für das Darlehen ist der Zins. Deshalb werden unentgeltliche Darlehen nicht als blosse privatrechtliche Gefälligkeit qualifiziert (vgl. OGer ZH, 12.7.2011, NE110001, E. 5.1; ZK-Higi, vor Art. 312 OR N 32 ff.; Hürlimann-Kaup, 81; Maurenbrecher in Widmer/Lüchinger/Oser/ [Hrsg.], Basler Kommentar Obligationenrecht I, 8. Auflage, 2026, N 1 zu Art. 312 OR). Mit der Überlassung der Darlehenssumme soll der Borger eine zeitlich begrenzte Nutzungsbefugnis über einen wirtschaftlich fremden Kapitalwert erhalten. Dieser Geschäftszweck ist für den Begriff des Darlehens wesentlich, obwohl dies aus dem Gesetzestext nicht hervorgeht. Denn er grenzt das Darlehen vom (unregelmässigen) Hinterlegungsvertrag und vom Auftrag ab (Maurenbrecher, Basler Kommentar, a.a.O., N 3a zu Art. 312 OR). Darlehensverträge sind grundsätzlich formfrei gültig. Dies gilt auch, wenn ein zu

marktüblichen Bedingungen gewährtes Darlehen entscheidender Beweggrund für den Abschluss eines formbedürftigen Vertrages, z.B. eines Kaufrechtsvertrages über ein Grundstück, ist (BGE 113 II 402). Mangels anderer Abrede (die sich – wie z.B. bei einem besonderen Verwendungszweck des Darlehens – auch aus den Umständen ergeben kann) tritt die Fälligkeit der Hingabepflicht nach Art. 75 OR sofort ein (Maurenbrecher, Basler Kommentar, a.a.O., N 3a zu Art. 312 OR).

Wie bereits darlegt, ist unbestritten und urkundlich belegt, dass die F._____ GmbH der D._____ AG am 1. Februar 2021 CHF 5'000.00 auf deren Konto bei der H._____ AG überwies (act. I/5.8, S. 23). Wie die Beschuldigte selbst ausführte, war die Liquidität der D._____ AG in diesem Zeitpunkt in einem schlimmen Zustand. Im Februar 2021 habe die D._____ AG die März-Miete nicht bezahlen können, deshalb habe die F._____ GmbH der D._____ AG diese CHF 5'000.00 als Vorschuss gegeben, um die Miete bezahlen zu können. Die Abmachung sei gewesen, dass das Geld so schnell wie möglich wieder zurückbezahlt werden müsse. Es habe keinen Vertrag gegeben zwischen den beiden Gesellschaften (act. 17, S. 16 f./Ergänzungsfrage 25). Am 1. April 2021 hat die D._____ AG die CHF 5'000.00 der F._____ GmbH zurückbezahlt.

Nach Würdigung des Beweisergebnisses handelt es sich bei der Überweisung der F._____ GmbH an die D._____ AG in der Höhe von CHF 5'000.00 für die Bezahlung der Miete um ein Darlehen im Sinne von Art. 312 OR. Dies aus folgenden Gründen: Die F._____ GmbH hat der D._____ AG eine Geldsumme zum zeitlich begrenzten Wertgebrauch übergeben. Die D._____ AG hat damit die Miete für die Geschäftsräumlichkeiten in O.2._____ bezahlt. Es ist nicht relevant, ob mit dieser Darlehensgewährung nur eine kurzfristige Überbrückung eines Liquiditätsengpasses bei der D._____ AG überwunden werden sollte. Die Dauer des Darlehens ist für dessen rechtliche Qualifikation unerheblich. Ebenso ist nicht relevant, dass kein schriftlicher Darlehensvertrag zwischen den beiden Gesellschaften abgeschlossen und auch kein Darlehenszins vereinbart worden ist.

Die Darstellung der Verteidigung, es habe sich dabei nicht um ein Darlehen, sondern um einen Vorschuss gehandelt und dieser sei auf ein Kontokorrent gebucht worden, verfängt nicht. Ein Vorschuss ist eine vorgezogene Geldzahlung für eine Gegenleistung, die erst in der Zukunft erbracht oder fällig wird. Der Empfänger erhält das Geld also vorab, bevor er die Arbeit getan oder die Ware geliefert hat. Später wird dieser Betrag mit dem echten Verdienst oder den Kosten verrechnet.

Welche Gegenleistung die D._____ AG für den Vorschuss in der Höhe von CHF 5'000.00 gegenüber der F._____ GmbH hätte erbringen sollen, erhellt sich dem Gericht nicht. Vielmehr ist diese Darstellung als Schutzbehauptung der Beschuldigten zu qualifizieren.

Die F._____ GmbH hat der D._____ AG einen kurzfristige Überbrückungsfinanzierung geleistet, um diese vor allfälligen Problemen mit dem Vermieter zu bewahren. Dies stellt nichts anderes als ein kurzfristiges Darlehen im Sinne von Art. 312 ff OR dar. Indem die Beschuldigte, als Geschäftsführerin und Präsidentin des Verwaltungsrates der D._____ AG, am 1. April 2021 eine Überweisung in der Höhe von CHF 5'000.00 auf ein Konto der F._____ GmbH überwies, hat sie eine während der Dauer der Solidarbürgschaft unzulässige Rückzahlung eines Darlehens getätigt.

Keine Beweise lassen sich jedoch dafür finden, dass die Beschuldigte bereits bei Abschluss des Kreditantrages 26. März 2020 die Darlehensrückzahlung vom 1. April 2021 geplant und somit Falschangaben bei der Antragsunterzeichnung gemacht und die Bank wissentlich und willentlich in arglistiger Weise getäuscht hat.

Der erstellte Sachverhalt ist der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen.

7.4. Rechtliche Würdigung

7.4.1. Betrug gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB

Die Staatsanwaltschaft würdigt das Verhalten des Beschuldigten als Betrug. Aufgrund des erstellten Sachverhaltes und vor dem Hintergrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung (vgl. insb. etwa BGer. 6B_262/2024) kann aufgrund der blossen Verwendung des erhaltenen Kredits für eine Darlehensrückzahlung (wobei der Beschuldigten nicht nachgewiesen werden kann, dass ihr bereits bei der Unterzeichnung der Kreditvereinbarung die Absicht fehlte, den Kredit nur für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse zu verwenden) nicht auf einen Betrug geschlossen werden. Die Beschuldigte ist folglich vom Vorwurf des Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB freizusprechen.

Da die Beschuldigte vom Vorwurf des Betrugs im Sinne von Art. 146 StGB freizusprechen ist, ist zu prüfen, ob sich die Beschuldigte gestützt auf den subsidiär anwendbaren Art. 25 Covid-19-SBüG schuldigt gemacht hat.

7.4.2. Verstoss gegen Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz durch Verletzung von Art. 25 Abs. 1 Covid-19-SBüG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Covid-19-SBüG

Gemäss Art. 25 Abs. 1 Covid-19-SBüG in Verbindung mit Art. 2 Abs. 2 Covid-19-SBüG sind während der Dauer der Solidarbürgschaft Dividenden und Tantiemen sowie die Rückerstattung von Kapitaleinlagen (lit. a) sowie die Gewährung von Darlehen oder die Rückzahlung von Darlehen von Gesellschafterinnen und Gesellschaftern oder von nahestehenden Personen (lit. b) ausgeschlossen. Jegliche Zinszahlungen oder Amortisationen von Darlehen - mit Ausnahme der ordentlichen Rückzahlung oder Verzinsung von Bankkrediten - sind folglich während der Dauer der Solidarbürgschaft verboten (vgl. Märkli/Gut, Missbrauch von Krediten nach COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung, AJP 2020, S. 734). Die Kreditmittel sind während der Dauer der Solidarbürgschaft ausschliesslich zur Sicherung der laufenden Liquiditätsbedürfnisse der Kreditnehmerin zu verwenden.

In subjektiver Hinsicht ist gemäss Art. 25 Covid-19-SBüG Vorsatz gefordert, wobei Eventualvorsatz genügt (Art. 12 Abs. 2 StGB). Indem die Beschuldigte gemäss erstelltem Sachverhalt die entsprechenden Kästchen ankreuzte und die Covid-19-Kreditvereinbarung unterschrieb, in welcher dargelegt wurde, welche Verwendungen während der Dauer der Solidarbürgschaft nicht zulässig sind, wusste die Beschuldigte, dass die entsprechenden Zahlungen verboten waren und nahm aufgrund der getätigten Darlehensrückzahlung zumindest in Kauf, die liquiden Mittel der Kreditnehmerin während der Dauer der Solidarbürgschaft zweckentfremdet zu verwenden. Der subjektive Tatbestand kann folglich ebenfalls bejaht werden.

Demzufolge ist die Beschuldigte der Übertretung der Solidarbürgschaftsgesetz im Sinne von Art. 25 Covid-19-SBüG schuldig zu sprechen.

8. Überweisung in der Höhe von CHF 68'692.75 an die I. _____ am 21. Mai 2021

8.1. Sachverhalt gemäss Anklageschrift

Gemäss Anklageschrift wird der Beschuldigten zusammengefasst vorgeworfen, am 26. März 2020 als Geschäftsführerin und Präsidentin des Verwaltungsrates der D. _____ AG in Liq. bei H. _____ AG in O.2. _____ einen Covid-19-Kredit in der Höhe von CHF 110'000.00 beantragt zu haben. Gestützt auf die Angaben der Beschuldigten im Kreditantrag habe die H. _____ AG der D. _____ AG in Liq.

einen Kredit in der Höhe von CHF 110'000.00 gewährt. Dem Kontoauszug betreffend das Konto der D._____ AG in Liq. mit der IBAN CH_____XY sei zu entnehmen, dass die Beschuldigte am 21. Mai 2021 eine Überweisung in der Höhe von CHF 68'692.75 an die I._____ getätigt habe. Ebenso habe die Beschuldigte mit der Überweisung von CHF 68'692.75 an die I._____, deren Geschäftsführerin sie sei, eine unzulässige Überweisung während der Dauer der Solidarbürgschaft vorgenommen, die nicht zur Liquiditätssicherung der D._____ AG in Liq. gedient habe, da die D._____ AG in Liq. das J._____ in O.2._____ lediglich bis zum 31. Dezember 2021 geführt habe.

Es ist nicht bestritten, dass die D._____ AG am 21. Mai 2021 eine Überweisung in der Höhe von CHF 68'692.75 an die I._____ tätigte. Strittig ist der Hintergrund der Zahlung.

8.2. Ausführungen der Beschuldigten

Gemäss den Ausführungen der Beschuldigten anlässlich der Hauptverhandlung vom 28. April 2026, sei die U._____ ihr Partner bezüglich der Kreditkartenabrechnungen gewesen. Das Geld sei fälschlicherweise an die D._____ AG überwiesen worden. Die U._____ hätte das auch am gleichen Tag bemerkt und ihnen mitgeteilt, dass das Geld sofort zurücküberwiesen werden müsse. Dies sei auch gemacht worden. Die U._____ habe dazu auch schriftlich Stellung genommen (act. 17, S. 10/Frage 21).

8.3. Würdigung der Beweismittel

Aus dem Bankauszug der D._____ AG bei der H._____ AG ergibt sich, dass am 21. Mai 2021 eine Gutschrift in der Höhe von CHF 75'966.52 der U._____ in O.8._____ einging und am gleichen Tag (mit Valuta vom 25. Mai 2021) eine Belastung an die I._____ in der Höhe von CHF 68'692.75 erfolgte (act. 1/5.8, S. 32). Die I._____ mit Sitz in O.7._____ ist ebenfalls eine von der Beschuldigten und ihrem Ehemann gehaltene Gesellschaft. Diese Gesellschaft ist gemäss Handelsregister (www.zefix.ch) heute noch aktiv. Sie ist die Betreiberin der O._____ in O.7._____ (_____).

Die U._____ bestätigte gegenüber der Kantonspolizei Graubünden mit E-Mail vom 27. November 2023, dass die Darstellung der D._____ AG, wonach von den CHF 75'966.52 nur CHF 7'273.77 der D._____ AG hätten ausbezahlt werden

sollen und der Restbetrag von CHF 68'692.75 für die I. _____ bestimmt gewesen seien, durchaus möglich sei, da das Zentrum in O.7. _____ grösser sei als dasjenige in O.10. _____. Es sei bei der Überweisung um Ticketverkäufe über die Webseite der Gesellschaften gegangen (act. 1/5.27).

Die Darstellung des Sachverhalts durch die Beschuldigte und ihren Verteidiger erscheint somit nachvollziehbar und deckt sich mit den dem Gericht vorliegenden Beweismitteln. Für die Sachverhaltsdarstellung der Staatsanwaltschaft finden sich hingegen in den Akten keine Beweise.

8.4. Fazit

Aufgrund des Ausgeführten und nach Würdigung aller vorhandenen Beweismittel kann somit insgesamt festgehalten werden, dass sich der Anklagesachverhalt insofern nicht erstellen lässt, als dass der Beschuldigten vorgeworfen wird, bei der Überweisung vom 21. Mai 2021 in der Höhe von CHF 68'692.75 an die I. _____ habe es sich aufgrund des zeitlichen Ablaufs um eine während der Dauer der Solidarbürgschaft unzulässige Rückzahlung eines Privatdarlehens gehandelt. Ebenso lässt sich nicht erstellen, dass ihr bereits bei der Unterzeichnung der Kreditvereinbarung am 26. März 2020 die Absicht fehlte, den Covid-19-Kredit in der Höhe von CHF 110'000.00 ausschliesslich für die laufenden Liquiditätsbedürfnisse zu verwenden und die Beschuldigte die H. _____ AG in O.2. _____ wesentlich und willentlich in arglistiger Weise täuschte.

8.5. Rechtliche Würdigung

Dieser erstellte Sachverhalt ist der rechtlichen Würdigung zugrunde zu legen. A. _____ ist daher in diesem Punkt (Überweisung vom 21. Mai 2021 in der Höhe von CHF 68'692.75 an die I. _____) vom Vorwurf des Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB freigesprochen.

9. Schlussfazit

Demzufolge ist die Beschuldigte vom Vorwurf des mehrfachen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB freizusprechen und der mehrfachen Widerhandlung gegen das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz durch Verletzung von Art. 25 Abs. 1 Covid-19-SBüG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Covid-19-SBüG schuldig zu sprechen.

10. Strafzumessung

Nach dem Dargelegten hat sich A. _____ der mehrfachen Widerhandlung gegen das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz schuldig gemacht. Nachfolgend ist die tat- und schuldangemessene Strafe für diese Delikte festzulegen.

10.1. Dogmatische Grundlagen

10.1.1. Das Gericht misst die Strafe nach dem Verschulden des Täters zu. Es berücksichtigt dabei das Vorleben und die persönlichen Verhältnisse sowie die Wirkung der Strafe auf das Leben des Täters (Art. 47 Abs. 1 StGB). Das Verschulden wird nach der Schwere der Verletzung oder Gefährdung des betroffenen Rechtsguts, nach der Verwerflichkeit des Handelns, den Beweggründen und Zielen des Täters sowie danach bestimmt, wie weit der Täter nach den inneren und äusseren Umständen in der Lage war, die Gefährdung oder Verletzung zu vermeiden (Art. 47 Abs. 2 StGB). Für die Zumessung der Strafe ist zwischen der Tat- und der Täterkomponente zu unterscheiden. Bei der Tatkomponente ist als Ausgangspunkt die objektive Schwere des Delikts festzulegen und zu bewerten. Dabei ist anhand des Ausmasses des Erfolgs sowie auf Grund der Art und Weise des Vorgehens zu beurteilen, wie stark das strafrechtlich geschützte Rechtsgut beeinträchtigt worden ist. Ebenfalls von Bedeutung sind die kriminelle Energie, der Tatbeitrag bei Tatausführung durch mehrere Täter sowie ein allfälliger Versuch. Hinsichtlich des subjektiven Verschuldens sind insbesondere das Motiv, die Beweggründe und die Willensrichtung von Bedeutung; des Weiteren auch das Mass an Entscheidungsfreiheit: Je leichter der Täter die übertretene Norm hätte befolgen können, desto schwerer wiegt seine Entscheidung, sie zu verletzen, und folglich seine Tat (BGE 127 IV 103 E. 2a = Pra 90 Nr. 140). Die Täterkomponente umfasst demgegenüber die persönlichen Verhältnisse, das Vorleben, insbesondere frühere Strafen oder Wohlverhalten, und das Verhalten nach der Tat und im Strafverfahren, insbesondere gezeigte Reue und Einsicht, oder ein abgelegtes Geständnis (BGE 149 IV 217 E. 1.1; 141 IV 61 E. 6.1.1; Heimgartner, in: Donatsch et al., OFK-StGB, 21. Auflage, N 14 ff. zu Art. 47 StGB; Wohlers, Handkommentar, a.a.O., N 16 ff. zu Art. 47 StGB). Unter dem Gesichtspunkt der persönlichen Verhältnisse ist sodann auch eine allfällige Strafempfindlichkeit zu prüfen. Die im Rahmen von Tat- und Täterkomponente in die Waagschale gelegten Elemente wirken strafmindernd oder straferhöhend, wobei die Überlegungen des Richters nachvollziehbar sein müssen; das Strafmass muss mit anderen Worten plausibel erscheinen (BGE 134 IV 17 E. 2.1; 121 IV 49 E. 2a). Bei der Gewichtung

der einzelnen, im Rahmen der Strafzumessung zu beachtenden Komponenten steht dem Sachrichter ein erheblicher Spielraum des Ermessens zu (BGE 149 IV 217 E. 1.1; 144 IV 313 E. 1.2). Je höher die Strafe ist, desto vollständiger muss die Begründung sein; dies gilt vor allem, wenn die Strafe innerhalb des gesetzlichen Rahmens als vergleichsweise sehr hoch erscheint (BGE 136 IV 1 E. 2.3.1). Allerdings müssen die Strafzumessungsfaktoren nicht bis in jedes Detail ausgebreitet werden; über Umstände ohne oder von ausgesprochen untergeordneter Bedeutung darf das Gericht hinwegsehen (BGE 149 IV 217 E. 1.1; BGE 134 IV 17 E. 2.1).

10.1.2. Der Strafraum von Art. 25 Abs. 1 Covid-19-SBüG sieht eine Bestrafung mit Busse bis zu CHF 100'000.00 vor. Die Bemessung der Busse im Einzelfall hat sich am Verschulden des Täters auszurichten, so dass dieser die Strafe erleidet, die seinem Verschulden angemessen ist (Art. 106 Abs. 3 StGB). Hat der Täter mehrere Bussen verurteilt, ist nach dem in Art. 49 Abs. 1 StGB festgelegten Asperationsprinzip eine Gesamtbusse festzulegen, wobei der Höchstbetrag von CHF 100'000.00 allerdings nicht überschritten werden darf (Ackermann in: Mader/Niggli, in: Niggli/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar, Strafrecht I, Art. 137-392 StGB, 4. Auflage 2019; Heimgartner, Basler Kommentar, a.a.O., N 37 f. zu Art. 106 StGB; BGE 143 IV 217 E. 3.3.2). Da die Höhe der Busse weiterhin der Regel folgen soll, welche aArt. 48 Abs. 2 StGB aufgestellt hat, sind im Einzelfall das Einkommen und das Vermögen des Täters, sein Familienstand und seine Familienpflichten, sein Beruf und Erwerb sowie sein Alter und seine Gesundheit zu berücksichtigen. Primär bleibt allerdings das Verschulden massgebend (Heimgartner, Basler Kommentar, a.a.O., N 19 ff. zu Art. 106 StGB).

10.2. Tatkomponente

Zu den Delikten betreffend die C._____ GmbH: Die ordentliche Gesellschafterversammlung der C._____ GmbH vom 13. Dezember 2023 beschloss eine Dividendenausschüttung in der Höhe von CHF 200'000.00. Am 6. Mai 2024 beschloss die Gesellschafterversammlung erneut die Auszahlung einer Dividende in der Höhe von CHF 23'500.00 an die Gesellschafterin, die G._____ Holding AG.

Nur kurze Zeit nach den Beschlussfassungen über die beiden Dividenden wurde mit Urteil vom 28. November 2024 des Bezirksgerichts Meilen die C._____ GmbH aufgelöst und ihre Liquidation nach den Vorschriften über den Konkurs

angeordnet. Grund für die Auflösung war, dass die Beschuldigte und ihr Ehemann mit Schreiben vom 21. Mai 2024 den sofortigen Rücktritt als Geschäftsführer der C._____ GmbH erklärten und die Gesellschaft, indirekt im Besitz der Beschuldigten, keine neuen Geschäftsführer wählte. Damit ist festzuhalten, dass nur gerade zwei Wochen nach der zweiten Beschlussfassung und der endgültigen Entleerung der Gesellschaft, die beiden Geschäftsführer ihren Rücktritt erklärten und sich nicht um die ordentliche Liquidation der Gesellschaft kümmerten oder die Bilanz deponierten. Vielmehr verliessen die Beschuldigte und ihr Ehemann die offensichtlich überschuldete Gesellschaft durch den Hinterausgang und liessen die Gesellschaft führungslos und handlungsunfähig zurück (vgl. zum Ganzen auch vorstehend Erwägung 6.3). Der Kredit der E._____ blieb im vollständigen Umfang unbezahlt. Die Profiteurin der Dividendenbeschlüsse und deren Verrechnung, nämlich die heutige G._____ Holding AG, besteht immer noch.

Somit hat die Beschuldigte, zumindest indirekt über ihre Aktionärsstellung bei der G._____ Holding AG, von den Dividendenbeschlüssen und deren Verrechnung profitiert. Während eine hohe Dividende von CHF 223'500.00 – gemäss ihren Aussagen – mit einer Gegenforderung verrechnet worden ist, blieb der Kredit der E._____ im Umfang von CHF 130'000.00 vollständig unbezahlt. Dieses Verhalten der Beschuldigten ist stossend und zeugt von einer gewissen Skrupellosigkeit und einer egoistischen Handlungsweise der Beschuldigten.

Das Verschulden der Beschuldigten wiegt daher im Zusammenhang mit den beiden Dividendenbeschlüssen in der Gesamthöhe von CHF 223'500.00 schwer. Dieses Verhalten ist ihr persönlich anzulasten und kann nicht auf den Treuhänder geschoben werden. Im Lichte des schweren Tatverschuldens ist eine Einsatzstrafe für den ersten Dividendenbeschluss von CHF 8'000.00 festzulegen und diese für den zweiten Dividendenbeschluss um CHF 1'500.00 auf total CHF 9'500.00 zu erhöhen.

Bezüglich der Darlehensrückzahlung von der D._____ AG in der Höhe von CHF 5'000.00 an die F._____ GmbH ist bezüglich der objektiven Tatschwere festzuhalten, dass die Beschuldigte das Darlehen zwar während der Dauer der Solidarbürgschaft zurückzahlte, diese Zahlung allerdings lediglich im geringen Umfang von CHF 5'000.00 erfolgte. Hinsichtlich der subjektiven Tatschwere ist zudem zu berücksichtigen, dass die Beschuldigte die zweckfremde Verwendung zumindest eventualvorsätzlich tätigte, diese Zahlung jedoch nicht erfolgte, um

sich persönlich zu bereichern, sondern um den durch die Covid-19-Pandemie in Aufregung geratenen Vermieter zu beschwichtigen. Insgesamt ist das Tatverschulden der Beschuldigten bezüglich der Darlehensrückzahlung als leicht zu werten und die Busse lediglich um CHF 500.00 auf insgesamt auf CHF 10'000.00 zu erhöhen.

10.3. Täterkomponente

Betreffend die persönlichen Verhältnisse der Beschuldigten ist festzuhalten, dass die Beschuldigte verheiratet ist und drei erwachsene Kinder hat (act. 1/3.4). Beruflich arbeitet sie als wissenschaftliche Mitarbeiterin. Hinsichtlich der finanziellen Verhältnisse ist auszuführen, dass die Beschuldigte selbst angibt, ihr Einkommen schwanke zwischen CHF 150'000.00 bis CHF 200'000.00 pro Jahr und ihr Vermögen betrage etwa Vermögen CHF 846'220.00 (act. 17, S. 3). In Bezug auf die Vorstrafen ist festzuhalten, dass die Beschuldigte im Strafregistrauszug nicht verzeichnet ist (act. 1/3.1). Dies ist neutral zu werten.

10.4. Strafminderung aufgrund langer Verfahrensdauer

Die Verteidigung macht eine Verletzung des Beschleunigungsgebots geltend. Das Verfahren habe seit der Anzeige fast fünf Jahre gedauert. Dies sei in Anbetracht der klaren Sachlage zu lange. In dieser Zeit sei die Beschuldigte in der Ausübung ihrer geschäftlichen Tätigkeit stark behindert worden. Es würden keine Gründe für die lange Verfahrensdauer bestehen. Die Beschuldigte habe in all den Jahren in Unsicherheit leben müssen (act. 19, S. 46 Ziffer 48 ff.).

Gemäss Art. 5 Abs. 1 StPO nehmen die Strafbehörden die Strafverfahren unverzüglich an die Hand und bringen sie ohne unbegründete Verzögerung zum Abschluss. Das Beschleunigungsgebot verpflichtet die Strafbehörden, Verfahren voranzutreiben, um die beschuldigte Person nicht unnötig über die gegen sie erhobenen Vorwürfe im Ungewissen zu lassen. Die Beurteilung der angemessenen Verfahrensdauer entzieht sich starren Regeln, hängt von den konkreten Umständen des Einzelfalls ab, die in ihrer Gesamtheit zu würdigen sind (BGE 143 IV 49 E. 1.8.2, 373 E. 1.3.1; 133 IV 158 E. 8). Kriterien für die Angemessenheit der Verfahrensdauer sind etwa die Schwere des Tatvorwurfs, die Komplexität des Sachverhalts, die gebotenen Untersuchungshandlungen, die Schwierigkeit und Dringlichkeit der Sache, das Verhalten der Behörden und dasjenige der beschuldigten Person sowie die Zumutbarkeit für diese (BGE 143 IV 373 E. 1.3.1; 130 I

269 E. 3.1). Soweit das Verfahren aus Gründen der Arbeitslast und wegen faktischer und prozessualer Schwierigkeiten zu unumgänglichen Verfahrensunterbrüchen führt, ist dies für sich allein nicht zu beanstanden, solange der Stillstand nicht als stossend erscheint. Das Beschleunigungsgebot ist nur verletzt, wenn eine von der Strafbehörde zu verantwortende krasse Zeitlecke zu Tage tritt. Dafür genügt es nicht, dass diese oder jene Handlung etwas rascher hätte vorgenommen werden können. Einer Verletzung des Beschleunigungsgebots kann mit einer Strafreduktion, einer Strafbefreiung bei gleichzeitiger Schuldigsprechung oder in extremen Fällen als ultima ratio mit einer Verfahrenseinstellung Rechnung getragen werden (BGE 143 IV 373 E. 1.4.1; 135 IV 12 E. 3.6).

Lange und überlange Verfahrensdauern können unter anderem in einer förmlichen Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots, die bereits eine Art Genugtuung darstellt, oder aber durch das Zusprechen eines Schadenersatzes berücksichtigt werden (vgl. BGE 129 V 411, 417 E. 1.3). In der Regel will aber der Angeklagte neben der förmlichen Feststellung der Verletzung des Beschleunigungsgebots eine Strafreduktion erreichen, wodurch die Verletzung des Beschleunigungsgebots zu einem eigenständigen Strafminderungsgrund wird. Neben der Strafminderung kann die Verfahrensverzögerung durch die Schuldigsprechung des Täters und dem gleichzeitigen Verzicht auf die Strafe sowie durch die Einstellung des Verfahrens berücksichtigt werden. Eine weitere Möglichkeit lange und überlange Verfahrensdauern zu berücksichtigen, besteht darin, wenn eine Verletzung des Beschleunigungsgebots zwar nicht vorliegt, aber der langen Verfahrensdauer mit einer Strafminderung Rechnung getragen wird (vgl. etwa BGer, KassH, 11. 2. 2005, 6S.467/2004, E. 2.2.2.4) (zum Ganzen: Wiprächtiger/Keller, Basler Kommentar, a.a.O., N 186 zu Art. 47 StGB).

Es ist zutreffend, dass das vorliegende Strafverfahren insgesamt lange gedauert hat. Am 18. August 2021 ging bei der Staatsanwaltschaft Graubünden eine Verdachtsmeldung bezüglich Geldwäscherei des Bundesamts für Polizei fedpol bezüglich der C._____ GmbH ein. Die erste polizeiliche Einvernahme der Beschuldigten erfolgte am 4. November 2021. Am 6. Juli 2022 eröffnete die Staatsanwaltschaft Graubünden eine Strafuntersuchung gegen A._____ wegen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB sowie wegen Urkundenfälschung gemäss Art. 251 Ziff. 1 StGB. Bis zur erstinstanzlichen Urteilseröffnung am 12. Mai 2026 sind somit 4 Jahre und 9 Monate vergangen. Eine formelle Verletzung des Beschleunigungsgebots, welche durch das Gericht explizit festgehalten werden muss, liegt

hingegen nicht vor. Es sind dabei folgende Aspekte zu berücksichtigen: Es kam während bzw. aufgrund des bereits hängigen Strafverfahrens eine zweite (ausserkantonale) Anzeige (Delikte im Zusammenhang mit der D._____ AG) gegen die Beschuldigte hinzu. Die Staatsanwaltschaft hat sodann die vorliegende Strafuntersuchung mit Verfügung vom 29. Mai 2024 bereits einmal eingestellt. Gegen diese Einstellungsverfügung liess die B._____ am 7. Juni 2024 beim damaligen Kantonsgericht von Graubünden (heute Obergericht des Kantons Graubünden) Beschwerde erheben. Mit Beschluss vom 6. Dezember 2024 hob das Kantonsgericht von Graubünden die Einstellungsverfügung auf und wies die Sache zur Fortführung des Verfahrens im Sinne der Erwägungen an die Staatsanwaltschaft zurück. Nach dem Rückweisungsentscheid reichte die Privatklägerin am 18. Juli 2025 neue Beweise hinsichtlich neuer Tatvorwürfe gegen die Beschuldigte (Dividendenbeschlüsse vom 13. Dezember 2023 und vom 6. Mai 2024) bei der Staatsanwaltschaft ein. Am 30. Oktober 2025 erfolgte die Schlusseinvernahme und am 30. Januar 2026 die Anklageerhebung beim Regionalgericht Imboden. Es ist nicht ersichtlich, dass das vorliegende Strafverfahren bei einer Instanz zu lange nicht bearbeitet worden wäre. Das Beschleunigungsgebot ist nur verletzt, wenn eine von der Strafbehörde zu verantwortende krasse Zeitlücke zu Tage tritt. Eine solche krasse Zeitlücke ist vorliegend nicht zu erkennen. Es reicht nicht, dass diese oder jene Handlung etwas rascher hätte vorgenommen werden können. Hingegen ist die lange Verfahrensdauer von 4 Jahren und 9 Monaten bei der Strafzumessung entsprechend strafmindernd zu berücksichtigen.

Die lange Verfahrensdauer ist mit einer Strafminderung von 20%, somit mit einer Minderung um CHF 2'000.00 von CHF 10'000.00 auf CHF 8'000.00 zu berücksichtigen.

10.5. Fazit

In Anbetracht aller aufgeführten Strafzumessungsfaktoren erweist sich eine Busse von CHF 8'000.000 als dem Verschulden und den persönlichen – insbesondere auch den finanziellen – Verhältnissen der Beschuldigten angemessen.

10.6. Ersatzfreiheitsstrafe

Für den Fall der schuldhaften Nichtbezahlung der ausgesprochenen Busse hat das Gericht bereits im Urteil eine Ersatzfreiheitsstrafe von mindestens einem Tag und höchstens drei Monaten auszusprechen (Art. 106 Abs. 2 StGB). In diesem

Zusammenhang ist zu bedenken, dass die Ersatzfreiheitsstrafe für den Täter einen bedeutenden Eingriff darstellt und darauf geachtet werden muss, dass er sowohl für wohlhabende als auch für minderbemittelte Delinquenten unter grösstmöglicher Beachtung des Gleichbehandlungsgrundsatzes ausfällt. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Gericht die Höhe des Tagessatzes für die bedingte Geldstrafe und damit die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters bereits ermittelt hat. Das lässt es als sachgerecht erscheinen, die Tagessatzhöhe als Umrechnungsschlüssel zu verwenden, indem der Betrag der Busse durch jene dividiert wird (vgl. BGE 134 IV 60 E 7.3.3).

Wendet man diese Grundsätze auf die Bemessung der Ersatzfreiheitsstrafe an und teilt die Busse in Höhe von CHF 8'000.00 durch eine den finanziellen Verhältnissen der Beschuldigten angemessenen Tagessatzhöhe von CHF 300.00, so resultiert eine Ersatzfreiheitsstrafe von 26 Tagen.

11. Zivilklagen

Gemäss Art. 122 Abs. 1 StPO kann die geschädigte Person als Privatklägerschaft zivilrechtliche Ansprüche aus der Straftat adhäsionsweise im Strafverfahren geltend machen. Die entsprechende, in mündlicher oder schriftlicher Form abzugebende Erklärung hat spätestens bis zum Abschluss des Vorverfahrens zu erfolgen (Art. 118 Abs. 1 und 3 in Verbindung mit Art. 119 Abs. 1 StPO), das heisst bis zur Einstellung des Verfahrens, der Anklageerhebung oder dem Erlass des Strafbefehls (Gabriela Leubin Müller, Die Stellung und Rechte des erwachsenen Opfers im Strafprozess, AJP 11/2012, S. 1591). Der Erklärung gleichgestellt ist der Strafantrag (Art. 118 Abs. 2 StPO). Die in der Zivilklage geltend gemachte Forderung ist dabei nach Möglichkeit bereits in der Erklärung zu beziffern und – unter Angabe entsprechender Beweismittel – zu begründen, spätestens hat dies aber in der von der Verfahrensleitung angesetzten Frist zu erfolgen (Art. 123 Abs. 2 StPO).

Art. 126 Abs. 1 lit. a und b StPO halten ausdrücklich fest, dass das Gericht über anhängig gemachte Zivilklagen entscheidet, wenn es die beschuldigte Person schuldig spricht oder wenn es diese freispricht und der Sachverhalt spruchreif ist. Allgemein ist festzuhalten, dass die Beurteilung der Zivilansprüche im Strafprozess zivilprozessualen Verfahrensmaximen unterliegt und es Sache des Zivilklägers ist, die von ihm geltend gemachten Ansprüche rechtsgenüglich zu behaupten, zu substantiieren und - durch Einlage geeigneter Beweismittel - zu

beweisen. Dabei sind die Anforderungen an die Substanziierung umso höher, je grösser der Schaden und je komplexer der Sachverhalt ist (Dolge, Basler Kommentar, a.a.O., N 23 zu Art. 122 StPO sowie N 7 f. zu Art. 123 StPO). Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO sieht die Verweisung der Zivilklage auf den Zivilweg vor, wenn die Privatklägerschaft ihre Klage nicht hinreichend begründet oder beziffert hat. Wenn die Zivilklägerschaft eine hinreichende Bezifferung und Begründung der Klage innert der nach Art. 123 Abs. 2 StPO angesetzten Frist versäumt hat, wird die Klage auf den Zivilweg verwiesen. Dies gilt jedoch nur, wenn die Klage in der Anmeldung nach Art. 119 StPO noch nicht beziffert und nicht hinreichend begründet war (vgl. Art. 123 Abs. 1 StPO). Wurde die Klage bereits zuvor beziffert und hinreichend begründet, wirkt sich die Säumnis auf die Fristansetzung nach Art. 123 Abs. 2 StPO nicht aus und das Gericht hat über die Zivilklage zu entscheiden (Dolge, Basler Kommentar, a.a.O., N 3 zu Art. 123 StPO).

Mit Eingabe vom 17. März 2026 stellte Rechtsanwältin Dr. Nadja Majid namens der Privatklägerin folgende Anträge (act. 8, S. 1):

1. *Die Beschuldigte sei zu verurteilen, der Privatklägerin, der B._____, CHF 128'653.10 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 26. Oktober 2021 aus der Honorierung der Bürgschaft für den Kredit der C._____ GmbH zu bezahlen.*
2. *Die Beschuldigte sei zu verurteilen, der Privatklägerin, der B._____, CHF 99'304.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 20. März 2023 aus der Honorierung der Bürgschaft für den Kredit der D._____ AG zu bezahlen.*
3. *Der Privatklägerin, der B._____, sei eine Parteientschädigung im Umfang von CHF 5'155.15 (zuzüglich MWST) zuzusprechen.*

Gemäss Art. 22 Covid-19-SBüG sind die Mitglieder des obersten Verwaltungs- oder Leitungsorgans sowie alle mit der Geschäftsführung oder der Liquidation der Kreditnehmerin oder des Kreditnehmers befassten Personen gegenüber den Gläubigerinnen und Gläubigern des Unternehmens, der Kreditgeberin, der Bürgschaftsorganisation und dem Bund persönlich und solidarisch für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung der Vorgaben von Artikel 2 Absätze 2-4 verursachen. Somit besteht vorliegend – nebst der allgemeinen, ausservertraglichen (deliktischen) Haftungsgrundlage nach Art. 41 OR – auch eine spezialgesetzliche Haftungsgrundlage gestützt auf das Covid-19-SBüG gegenüber der Beschuldigten. Die Haftungsvoraussetzungen von Art. 41 OR (Schaden, Widerrechtlichkeit, Kausalzusammenhang und Verschulden)

sowie von Art. 22 Covid-19-SBüG (Schaden, Verletzung von Art. 2 Abs. 2–4 Covid-19-SBüG, Kausalzusammenhang und Verschulden) sind nachfolgend zu prüfen.

Gemäss Art. 8 Abs. 1 Covid-19-SBüG trifft die Bürgschaftsorganisation nach der Ziehung der Bürgschaft durch die Kreditgeberin oder der vorzeitigen Honorierung der Bürgschaft bei der Bewirtschaftung der auf sie übergegangenen Forderung alle notwendigen Vorkehrungen, um den an die Kreditgeberin geleisteten Betrag wiedereinzubringen. Insbesondere treibt sie vermögensrechtliche Ansprüche ein (lit. a), wehrt unbegründete vermögensrechtliche Ansprüche ab (lit. b) und bewirtschaftet die Verlust- und Pfandausfallscheine (lit. c). Art. 5 Abs. 2 lit. c Covid-19-SBüG sieht zudem ausdrücklich vor, dass sich die Bürgschaftsorganisationen in Strafverfahren als Privatklägerinnen konstituieren können. Die Rechtsprechung hat wiederholt entschieden, der Schaden trete bei einem Covid-19-Delikt nicht bei der kreditgebenden Bank, sondern – trotz der vorgesehenen Verlusttragung durch den Bund (vgl. Art. 1 lit. e und Art. 13 Covid-19-SBüG; Art. 8 lit. a und Art. 17 aCovid-19-SBüV) – bei der sich für die Rückzahlung des Covid-19-Kredits verbürgenden Bürgschaftsgenossenschaft ein (BGE 150 IV 169 E. 5.2.2; Urteil 6B_712/2023 vom 1. Juli 2024 E. 1.2).

11.1. Zivilklage betreffend Kredit der C. _____ GmbH

Im Lichte der eingereichten Belege ist erwiesen, dass die Beschuldigte bzw. die durch sie vertretene C. _____ GmbH als Kreditnehmerin ihren Verpflichtungen gegenüber der E. _____ nicht nachgekommen ist und der gewährte Kredit nicht amortisiert wurde und die C. _____ GmbH sogar in Konkurs fiel (vgl. Erwägung 5.3 vorstehend). Die E. _____ hat gemäss ihrem Schreiben vom 1. Oktober 2021 (act. 1/2.7) die Solidarbürgschaft im Umfang von CHF 128'653.10 in Anspruch genommen, woraufhin die B. _____ am 26. Oktober 2021 eine Zahlung in dieser Höhe zu Gunsten der E. _____ ausgelöst hat (act. 1/2.8).

Indem die Privatklägerin als Solidarbürgin insgesamt CHF 128'653.10 der Kreditschuld der C. _____ GmbH erfüllte bzw. der E. _____ überwies, ist ihr zweifels- ohne ein Schaden entstanden. Adäquat kausal ursächlich für den Schaden war das Handeln der Beschuldigten, nämlich die Dividendenbeschlüsse der C. _____ GmbH am 13. Dezember 2023 in der Höhe von CHF 200'000.00 und am 6. Mai 2024 in der Höhe von CHF 23'500.00 zu Gunsten der einzigen Gesellschafterin, die G. _____ Holding AG und der gemäss den Aussagen der Beschuldigten

anschliessenden Verrechnung dieser Dividende. Die Beschuldigte beschloss somit, als Aktionärin der G._____ Holding, an der Gesellschafterversammlung der C._____ GmbH, deren Geschäftsführerin sie war, während der Dauer der Solidarbürgschaft Dividenden in der Höhe von CHF 223'500.00 (vgl. Erwägung 6.5.2 vorstehend). Dieses Verhalten der Beschuldigten war angesichts der vorliegenden Verurteilung ohne Weiteres widerrechtlich. Indem die Beschuldigte mehrmals (eventual-) vorsätzlich gegen die Covid-19-Strafbestimmungen verstossen hat, liegt auch ein Verschulden im Sinn von Art. 41 Abs. 1 OR vor. Damit sind sowohl die Voraussetzungen von Art. 41 OR als auch von Art. 22 Covid-19-SBüG erfüllt und die persönliche Haftung der Beschuldigten ist zu bejahen.

Die Verteidigung macht geltend, die Bürgschaftsgenossenschaft habe durch ihr ungesetzliches und rechtswidriges Verhalten, das Regressrecht gegen die Hauptschuldnerin verwirkt (Art. 19, S. 45 Ziffer 43 ff.). Sie habe die Bürgschaft honoriert, ohne dazu verpflichtet gewesen zu sein. Unter anderem habe die E._____ den Kredit gegenüber der C._____ GmbH nicht – zumindest nicht rechtswirksam – gekündigt. Die E._____ habe sodann mit der C._____ GmbH keine Rückzahlungsvereinbarung getroffen, sodass sie mit keinerlei Amortisationsleistungen im Verzuge habe sein können.

Art. 502 Abs. 3 OR legt als Grundsatz fest, dass es der Bürgin verwehrt ist, den Hauptschuldner für etwas zu belangen, das sie durch die Erhebung von Einreden des Hauptschuldners gegenüber dem Gläubiger hätte verweigern können: Die Bürgin verliert ihr Rückgriffsrecht auf den Hauptschuldner (vgl. dazu SJ 1980, 572 ff.). Der Verlust des Rückgriffsrechts tritt aber nur insoweit ein, als sich der Hauptschuldner durch die Einrede hätte befreien können (Tercier/Bieri/Carron, N 7068 f.; Lombardini, 924 f.; von Kaenel/Lenzlinger/Carcagni Roesler, 240; Wey, 95 f.). Der Rückgriff wird der Bürgin sodann aus Billigkeitsgründen gewährt, wenn sie die Einrede ohne ihr Verschulden nicht gekannt hat (Bindschedler/Pestalozzi, Basler Kommentar, Obligationenrecht I, a.a.O., N 13 zu Art. 502 OR mit weiteren Hinweisen).

Die Verteidigung scheint zu verkennen, dass hier vorliegend nicht der Zivilprozess zwischen der C._____ GmbH (Kreditnehmerin/Hauptschuldnerin) und der B._____ als Bürgin Thema ist. Es geht im vorliegenden Verfahren gerade nicht um den Anspruch der Bürgin gegen die Kreditnehmerin aus einer Covid-19-Kreditvereinbarung bzw. deren Legalzession nach Art. 507 OR, sondern vorliegend

ist einzig und allein ein deliktischer Anspruch gestützt auf Art. 41 OR bzw. Art. 22 Covid-19-SBüG zu prüfen. Es sind einzig die ausservertraglichen Ansprüche der B._____ gegen die Beschuldigte als frühere Geschäftsführerin der C._____ GmbH aus deliktischen Handlungen zu prüfen. Die Hauptschuldnerin der Covid-19-Kreditvereinbarung, die C._____ GmbH, ist im vorliegenden Strafverfahren nicht angeklagt und damit auch nicht Partei. Die Beschuldigte war hingegen weder persönlich Partei der massgeblichen Covid-19-Kreditvereinbarung, noch hat sie sich vertraglich zu einer solidarischen Haftung für den von der C._____ GmbH bei der E._____ bezogenen Covid-19-Kredit verpflichtet. Ein vertraglicher Haftungsanspruch der B._____ gegen die Beschuldigte ist folglich nicht ersichtlich und wurde auch nicht geltend gemacht.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass unbestritten ist, dass keine Amortisationsvereinbarung zwischen der C._____ GmbH und der E._____ abgeschlossen worden ist und dass auch keine Notwendigkeit dazu bestand, eine solche abzuschliessen. Die E._____ hat sodann auch nie eine Verletzung einer Amortisationszahlung gerügt. Die Kündigung erfolgte wegen "Verletzung der Covid-19-Kreditvereinbarung" (act. 20). Die Covid-19-Kreditvereinbarung wurde mit einer Laufzeit von 60 Monaten, somit für maximal fünf Jahre abgeschlossen (act. 1/2.6). Die Bank hat gemäss Ziffer 8 der Kreditvereinbarung das Recht, die Kreditvereinbarung aus regulatorischen oder rechtlichen Gründen jederzeit mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Der vorliegende Covid-19-Kredit hätte somit spätestens am 26. März 2025 vollständig zurückbezahlt werden müssen. Diese Rückzahlung durch die Kreditnehmerin selbst ist offenkundig nie erfolgt. Ob die von der E._____ am 9. Juni 2021 gegenüber der C._____ GmbH ausgesprochene Kündigung der Covid-19-Kreditvereinbarung dieser tatsächlich zugegangen ist oder – wie von der Beschuldigten behauptet – die C._____ GmbH diese nie erhalten hat, ist vorliegend rechtlich nicht von Belangen. Der Verlust des Rückgriffsrechts der Bürgin tritt nur insoweit ein, als sich der Hauptschuldner durch die Einrede hätte befreien können. Die C._____ GmbH hätte sich durch die Einrede der ungerechtfertigten Kündigung der Kreditvereinbarung durch die E._____ nicht von ihrer eigentlichen Schuld, nämlich der Verpflichtung spätestens am 26. März 2025 den vollständigen Covid-19-Kredit zurückzahlen zu müssen, befreien können. Somit verfängt der Einwand der Verteidigung in mehrfacher Hinsicht nicht und ist nicht zu hören.

Neben dem eigentlichen Schadenersatz ist ab dem Zeitpunkt, in dem das schädigende Ereignis sich finanziell ausgewirkt hat, ein Schadenszins in der Höhe von 5% geschuldet (BGE 131 II 217 E. 4.2.). Die Privatklägerin beantragt Zinsen von 5% ab dem 26. Oktober 2021. Da die Privatklägerin die Bürgschaft für den von der E._____ an die C._____ GmbH gewährten Covid-19 Kredit am dem 26. Oktober 2021 honorierte bzw. dieser den Betrag von CHF 128'653.10 dann aufgrund ihrer Bürgschaftsverpflichtung überwies, wirkte sich das schädigende Ereignis spätestens ab diesem Datum aus, womit ab dann Schadenszinsen geschuldet sind.

Die Zivilklage der B._____ gegen A._____ in der Höhe von CHF 128'653.10 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 26. Oktober 2021 (betreffend den Kredit für die C._____ GmbH) ist somit gutzuheissen und A._____ zu verpflichten, der B._____ diesen Betrag zu bezahlen.

11.2. Zivilklage betreffend Kredit der D._____ AG

Die Privatklägerin hat auch den natürlichen und adäquaten Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Eintritt des Schadens nachzuweisen. Vorliegend ist dieser Kausalzusammenhang jedoch nicht hinreichend begründet und belegt. Die Darlehensrückzahlung in der Höhe von CHF 5'000.00 – auch wenn nachweislich widerrechtlich erfolgt – führt nicht zwingend zum geltend gemachten Schaden der Privatklägerin.

Die Zivilklage der B._____ gegen A._____ von CHF 99'304.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 20. März 2023 (betreffend Kredit für die D._____ AG) ist somit gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO auf den Zivilweg zu verwiesen.

11.3. Parteientschädigung

Angesichts des teilweisen Obsiegens ist die B._____ nach Massgabe von Art. 433 Abs. 1 lit. a StPO für ihre Aufwendungen angemessen zu entschädigen.

Die urteilende Instanz setzt die Parteientschädigung nach Massgabe von Art. 2 Verordnung über die Bemessung des Honorars der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte (HV; BR 310.250) nach Ermessen fest. Sie geht vom Betrag aus, der der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfälliger vereinbartem Interessenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolgszuschläge

enthält, der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist sowie die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache her nicht gerechtfertigte Belastung der unterliegenden Partei zur Folge hat. Gemäss Art. 3 Abs. 1 HV gilt ein Stundenansatz zwischen CHF 210.00 und CHF 270.00 als üblich. Ohne Einreichung einer Honorarvereinbarung wird in konstanter Rechtsprechung des Kantonsgerichts von einem mittleren Stundenansatz von CHF 240.00 ausgegangen (Urteil des Kantonsgerichts Graubünden ZK2 2023 17 vom 27. März 2024 E. 4 mit Hinweisen).

Die von Rechtsanwältin Dr. Nadja Majid eingereichte Honorarnote (act. 13) beläuft sich auf CHF 5'564.93 (inkl. Mehrwertsteuer und Spesenpauschale) und kann hinsichtlich des verrechneten zeitlichen Aufwands von 15.2 Stunden als angemessen bezeichnet werden. Der geltend gemachte Stundenansatz von CHF 300.00 bzw. CHF 350.00 bewegt sich allerdings ausserhalb des Üblichen und ist – in Ermangelung einer Honorarvereinbarung – auf CHF 240.00 zu korrigieren. Für die Zeit von 20. Oktober 2021 bis zum 31. Dezember 2023 ergibt sich folgendes Honorar: Zeithonorar von CHF 1'512.00 (CHF 240.00 x 6.3h) zuzüglich Spesenpauschale von CHF 45.35 (3% von CHF 1'512.00) + MwSt von 7.7% (auf CHF 1'557.35), total CHF 1'677.30. Für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 28. April 2026 ergibt sich zusätzlich folgendes Honorar: Zeithonorar von CHF 2'136.00 (CHF 240.00 x 8.9h) zuzüglich Spesenpauschale von CHF 64.10 (3% von CHF 2'136.00) + MwSt von 8.1% (auf CHF 2'200.10), total CHF 2'378.30. Dies ergibt ein Honorar von insgesamt CHF 4'055.60.

Infolge der teilweisen Gutheissung der Zivilforderung erscheint es angemessen, dass die Beschuldigte die Privatklägerin im Umfang von 1/2 für ihre Aufwendungen entschädigt. A. _____ hat der B. _____ somit eine Entschädigung für die notwendigen Aufwendungen im Verfahren in der Höhe von CHF 2'027.80 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen. Im weiteren Umfang ist die Entschädigungsforderung der Privatklägerin abzuweisen.

12. Genugtuung

- 12.1. Die Beschuldigte macht eine Genugtuung in der Höhe von CHF 5'000.00 geltend wegen Verletzung des Beschleunigungsgebots (act. 19, S. 47 N 49 ff.; siehe dazu auch die Ausführungen vorstehend unter Erwägung 10.4).

- 12.2. Wird die beschuldigte Person freigesprochen, so hat sie gemäss Art. 429 Abs. 1 lit. c StPO Anspruch auf Genugtuung für besonders schwere Verletzungen ihrer persönlichen Verhältnisse, insbesondere bei Freiheitsentzug. Vorausgesetzt ist, dass eine besonders schwere Verletzung der persönlichen Verhältnisse i.S.v. Art. 28 Abs. 2 ZGB oder Art. 49 OR vorliegt, mithin muss eine gewisse Intensität der Verletzung vorliegen, damit eine Genugtuung zugesprochen werden kann. Als Beispiele können neben der ungerechtfertigten Untersuchungs- und Sicherheitshaft die publik gewordene Hausdurchsuchung, eine sehr lange Verfahrensdauer resp. Verletzung des Beschleunigungsgebots oder eine breite Darlegung in den Medien genannt werden, wie auch allfällige Probleme im Familien- und Beziehungsleben durch die Strafuntersuchung oder persönlichkeitsverletzende Äusserungen von Strafbehörden (Wehrenberg/Frank, Basler Kommentar, a.a.O., N 27 zu Art. 429 StPO). Demgegenüber genügt die mit jedem Strafverfahren in grösserem oder kleinerem Ausmass verbundene psychische Belastung, Demütigung und Blossstellung gegen aussen in der Regel nicht für die Zusprechung einer Genugtuung (Jositsch/Schmid, a.a.O., N 1816). In anderen Fällen als dem des ungerechtfertigten Freiheitsentzugs hat die betroffene Person die Schwere der Verletzung glaubhaft zu machen (Wehrenberg/Frank, Basler Kommentar, a.a.O., N 27c zu Art. 429 StPO).
- 12.3. Die von der Beschuldigten vorgebrachte Verletzung des Beschleunigungsgebotes wurde bereits vorstehend unter Erwägung 10.4 verneint und die lange Verfahrensdauer von 4 Jahren und 9 Monaten bei der Strafzumessung strafmindernd berücksichtigt. Vorliegend sind daher keine Gründe ersichtlich, die eine finanzielle Entschädigung der Beschuldigten rechtfertigen würden. Zudem wurden solche Gründe durch die Verteidigung auch nicht substantiiert vorgebracht. Die Voraussetzungen für die Zusprechung einer Genugtuung sind daher nicht erfüllt, weshalb der Beschuldigten keine Genugtuung zuzusprechen ist.
13. Kosten- und Entschädigungsfolge
- 13.1. Verfahrenskosten
- Gemäss Art. 426 Abs. 1 StPO trägt die beschuldigte Person die erstinstanzlichen Verfahrenskosten, wenn sie verurteilt wird. Die Verlegung der Kosten richtet sich hier nach dem Grundsatz, wonach die Kosten trägt, wer sie verursacht hat (BGE 138 IV 248 E. 4.4.1 mit Hinweisen). Erforderlich ist ein adäquater Kausalzusammenhang zwischen dem zur Verurteilung führenden strafbaren Verhalten und

den durch die Abklärung entstandenen Kosten. Wird die beschuldigte Person nur teilweise schuldig gesprochen, so sind ihr die Verfahrenskosten lediglich anteilmässig aufzuerlegen. (Urteil 6B_491/2023 vom 7. August 2023 mit Hinweisen).

Im Lichte des teilweisen Freispruchs der Beschuldigten erscheint es angemessen, die Verfahrenskosten gestützt auf Art. 426 Abs. 1 und 2 StPO im Umfang von 1/2 der Beschuldigten und im Umfang von 1/2 dem Kantons Graubünden aufzuerlegen. Die Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden von CHF 5'010.00 gehen somit im Umfang von 1/2 (= CHF 2'505.00) zu Lasten von A._____ sowie zu 1/2 (= CHF 2'505.00) zu Lasten des Kantons Graubünden.

Die Höhe der Gerichtskosten richtet sich nach Art. 2 der Verordnung über die Gerichtsgebühren in Strafverfahren (VGS; BR 350.210). Angesichts des Umfangs der Akten sowie der sich stellenden Rechtsfragen, der Durchführung einer Hauptverhandlung in Dreierbesetzung und der Redaktion des begründeten Strafurteils erscheint die Festlegung der Gerichtsgebühr auf CHF 6'600.00 als angemessen, wovon A._____ somit CHF 3'300.00 zu tragen hat.

13.2. Entschädigung Wahlverteidigung

Gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a in Verbindung mit Art. 129 Abs. 1 StPO ist A._____ im Lichte des teilweisen Freispruchs für die angemessene Ausübung ihrer Verfahrensrechte zu entschädigen. Der Beizug eines Rechtsvertreters war ohne weiteres angemessen, zumal sich insbesondere die Frage der Beweiswürdigung als die Kenntnisse und Fähigkeiten eines juristischen Laien übersteigend erwies. Für eine wirksame Verteidigung ist es zudem wesentlich, möglichst früh im Verfahren damit beginnen zu können (BGE 138 IV 197 E. 2.3.2). Rechtsanwalt Dr. iur. Hans M. Weltert ist hat eine Honorarnote in der Höhe von CHF 50'681.00 (inkl. Mehrwertsteuer und Auslagen) eingereicht (act. 28).

Die urteilende Instanz setzt die Parteientschädigung nach Massgabe von Art. 2 HV nach Ermessen fest. Sie geht vom Betrag aus, der der entschädigungsberechtigten Partei für die anwaltliche Vertretung in Rechnung gestellt wird, soweit der vereinbarte Stundenansatz zuzüglich allfällig vereinbartem Interessenwertzuschlag üblich ist und keine Erfolgszuschläge enthält, der geltend gemachte Aufwand angemessen und für die Prozessführung erforderlich ist sowie die geforderte Entschädigung nicht eine von der Sache her nicht gerechtfertigte

Belastung der unterliegenden Partei zur Folge hat. Gemäss Art. 3 Abs. 1 HV gilt ein Stundenansatz zwischen CHF 210.00 und CHF 270.00 als üblich. Ohne Einreichung einer Honorarvereinbarung wird in konstanter Rechtsprechung des Obergerichts des Kantons Graubünden von einem mittleren Stundenansatz von CHF 240.00 ausgegangen (Urteil des Kantonsgerichts Graubünden ZK2 2023 17 vom 27. März 2024 E. 4 mit Hinweisen). Die von Rechtsanwalt Dr. iur. Hans M. Weltert eingereichte Honorarnote beläuft sich auf total CHF 50'681.00 (inkl. Mehrwertsteuer und Spesenpauschale) und kann hinsichtlich des verrechneten zeitlichen Aufwands von 170.66 Stunden für seine Arbeit für den Zeitraum vom November 2021 bis zur Hauptverhandlung am 28. April 2026 als angemessen bezeichnet werden. Der verrechnete Stundenansatz von CHF 260.00 bzw. CHF 280.00 bewegt sich allerdings ausserhalb des Üblichen und ist – in Ermangelung einer Honorarvereinbarung – auf CHF 240.00 zu korrigieren. Der teilweise verrechnete Stundenansatz von CHF 150.00 ist nicht zu beanstanden. Für die Zeit vom 4. November 2021 bis 31. Dezember 2023 ergibt sich folgendes Honorar: Zeithonorar von CHF 6'998.40 ($\text{CHF } 240.00 \times (28.33\text{h} + 0.83\text{h})$) + CHF 874.50 ($0.30\text{h} + 5.53\text{h} \times \text{CHF } 150.00$) + Barauslagen von CHF 218.00 + Porto von CHF 40.00 + Auslagenpauschale von CHF 236.20 (3% von CHF 7'872.90) + MwSt von 7.7% (auf CHF 8'367.10), total CHF 9'011.40. Für die Zeit vom 1. Januar 2024 bis 28. April 2026 ergibt sich zusätzlich folgendes Honorar: Zeithonorar von CHF 29'280.00 ($\text{CHF } 240.00 \times 122.00\text{h}$) + CHF 1'818.00 ($5.42\text{h} + 2.45\text{h} + 4.25\text{h} \times \text{CHF } 150.00$), + Barauslagen von CHF 252.00 + Porto von CHF 58.00 + Auslagenpauschale von CHF 932.90 (3% von CHF 31'098.00) + MwSt von 8.1% (auf CHF 32'340.90), total CHF 34'960.50. Dies ergibt ein Honorar von insgesamt CHF 43'971.90. Sodann erscheint es angemessen, das Honorar von Rechtsanwalt Dr. iur. Hans M. Weltert für seine Aufwendungen für die Urteilseröffnung vom 12. Mai 2026 pauschal auf total CHF 45'000.00 zu erhöhen.

Im Lichte des teilweisen Freispruchs erscheint es angemessen der Beschuldigten die Kosten der Ausübung ihrer Verfahrensrechte im Umfang von 1/2 zu entschädigen und die Beschuldigten somit zu Lasten des Kantons Graubünden aus der Gerichtskasse mit CHF 22'500.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) zu entschädigen. Die Entschädigung wird – unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihrer Klientschaft – der Wahlverteidigung ausgerichtet (Art. 429 Abs. 3 StPO).

14. Berufung

Es wird festgestellt, dass A._____ mit Eingabe vom 13. Mai 2026, beim Gericht eingegangen am 18. Mai 2026, und die Staatsanwaltschaft Graubünden mit Eingabe vom 19. Mai 2026, beim Gericht eingegangen am 20. Mai 2026, Berufung gegen das vorliegende Strafurteil angemeldet haben (Art. 399 Abs. 1 StPO). Die Berufungsanmeldung wird der Berufungsinstanz zusammen mit der Ausfertigung des begründeten Urteils und den weiteren Akten übermittelt (Art. 399 Abs. 2 StPO).

Das Regionalgericht Imboden erkennt:

1. A._____ wird vom Vorwurf des mehrfachen Betrugs gemäss Art. 146 Abs. 1 StGB freigesprochen.
2. A._____ ist schuldig der mehrfachen Widerhandlung gegen das Covid-19-Solidarbürgschaftsgesetz durch Verletzung von Art. 25 Abs. 1 Covid-19-SBüG i.V.m. Art. 2 Abs. 2 Covid-19-SBüG.
3. Dafür wird A._____ bestraft:
 - a) Mit einer Busse von CHF 8'000.00.
 - b) Die Ersatzfreiheitsstrafe für die Busse beträgt 26 Tage. Sie tritt an die Stelle der Busse, soweit dieselbe schuldhaft nicht bezahlt wird.
4.
 - a) Die Zivilklage der B._____ gegen A._____ von CHF 128'653.10 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 26. Oktober 2021 (betreffend Kredit für die C._____ GmbH) wird gutgeheissen und A._____ wird verpflichtet, der B._____ diesen Betrag zu bezahlen.
 - b) Die Zivilklage der B._____ gegen A._____ von CHF 99'304.00 zuzüglich Zins zu 5% seit dem 20. März 2023 (betreffend Kredit für die D._____ AG) wird gestützt auf Art. 126 Abs. 2 lit. d StPO auf den Zivilweg verwiesen.
 - c) A._____ hat der B._____ zudem eine Entschädigung für die notwendigen Aufwendungen im Verfahren in der Höhe von CHF 2'027.80 (inkl. Mehrwertsteuer und Barauslagen) zu bezahlen. Im Übrigen wird die Entschädigungsforderung abgewiesen.
5.
 - a) Die Untersuchungsgebühren und Auslagen der Staatsanwaltschaft Graubünden von CHF 5'010.00 gehen im Lichte des teilweisen Freispruchs im Umfang von 1/2 (= CHF 2'505.00) zu Lasten von A._____ sowie zu 1/2 (= CHF 2'505.00) zu Lasten des Kantons Graubünden.
 - b) Die Gerichtskosten in Höhe von CHF 6'600.00 gehen im Lichte des teilweisen Freispruchs im Umfang von 1/2 (= CHF 3'300.00) zu Lasten von A._____ sowie

zu 1/2 (= CHF 3'300.00) zu Lasten des Kantons Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen.

c) A._____ schuldet dem Regionalgericht Imboden folglich:

Busse	CHF	8'000.00
Untersuchungskosten Staatsanwaltschaft	CHF	2'505.00
Gerichtsgebühr (begründetes Urteil)	<u>CHF</u>	<u>3'300.00</u>
Total	CHF	13'805.00

6. A._____ wird gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO zu Lasten des Kantons Graubünden aus der Gerichtskasse mit CHF 22'500.00 (inkl. Barauslagen und Mehrwertsteuer) entschädigt. Die Entschädigung wird – unter Vorbehalt der Abrechnung mit ihrer Klientschaft – der Wahlverteidigung ausgerichtet (Art. 429 Abs. 3 StPO).

7. A._____ wird keine Genugtuung ausgerichtet.

8. [Rechtsmittelbelehrung]

9. [Mitteilung]

Für das Regionalgericht Imboden

Vorsitz:

Aktuariat:

Huder

Hosang



Regionalgericht Imboden
Dretgira regiunala Plaun
Tribunale regionale Imboden